



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG

NATIONALER AKTIONSPLAN ZUR FÖRDERUNG DER RECHTE VON LESBISCHEN, SCHWULEN, BISEXUELLEN, TRANSGESCHLECHTLICHEN UND INTERGESCHLECHTLICHEN MENSCHEN

MEHRJAHRESPLAN

Koordination der Arbeiten:

Ministerium für Familie, Integration und die Großregion

In Zusammenarbeit mit:

Staatsministerium

Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten

Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend

Ministerium für den öffentlichen Dienst und die Verwaltungsreform

Ministerium der Justiz

Ministerium der Gesundheit

Ministerium für innere Sicherheit

Ministerium für soziale Sicherheit

Ministerium für Arbeit, Beschäftigung sowie Sozial- und Solidarwirtschaft

Nationales Referenzzentrum zur Förderung der emotionalen und sexuellen Gesundheit

Zentrum für Gleichbehandlung

Schwul-lesbisches Informationszentrum Cigale des Vereins Rosa Lëtzebuerg a.s.b.l.

Beratungskommission für Menschenrechte

Nationale Ethikkommission

Familien-Center a.s.b.l.

Initiativ Liewensufank a.s.b.l.

Intersex & Transgender Luxembourg a.s.b.l.

Bürgerbeauftragter des Großherzogtums Luxemburg

Ombuds-Komitee für die Rechte des Kindes

Planning Familial a.s.b.l.

Informations- und Präventionsdienst der Ligue Luxembourgeoise d'Hygiène Mentale a.s.b.l.

Datum der Veröffentlichung: Juli 2018

VORWORT DER MINISTERIN FÜR FAMILIE UND INTEGRATION



Die Gleichstellung ist ein in der luxemburgischen Verfassung verankertes Grundrecht. Alle Bürgerinnen und Bürger müssen dieselben Rechte haben und gleichbehandelt werden. Dieser Grundsatz bildet das Fundament einer freien Gesellschaft.

Mehrere Studien zeigen jedoch, dass diese Rechte nicht immer geachtet werden und es vorkommt, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität oder der Variation ihrer Geschlechtsmerkmale Diskriminierungen, Gewalttaten oder Hassreden ausgesetzt sind.

Im Wissen darum, dass Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle jeweils unterschiedliche Lebenswirklichkeiten haben, wurde beschlossen, sie alle in diesen ersten LGBTI-Aktionsplan aufzunehmen. Auf diese Weise wird es uns möglich sein, vom Elan und Engagement aller Akteure zu profitieren, die für eine inklusive Gesellschaft kämpfen, in der alle Rechte jedes und jeder Einzelnen respektiert werden.

Der vorliegende Aktionsplan ist das erfolgreiche Ergebnis einer Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und einer Abstimmung zwischen zehn Ministerien untereinander. Der Plan ist ehrgeizig, weil er einen Gesamtansatz verfolgt, der auf eine Vielzahl wichtiger Aspekte des Lebens wie zum Beispiel Bildung, Arbeit, Gesundheit und Familie ausgerichtet ist und dabei zugleich Tabus bricht.

An dieser Stelle möchte ich den Vereinen, nationalen Menschenrechtsorganisationen und Ministerien danken, die einen Beitrag zu dem ersten nationalen Aktionsplan in diesem Bereich geleistet haben, sowie all jenen, die an der Umsetzung der zahlreichen Ziele und Maßnahmen mitwirken werden.

Lassen Sie uns alle Akteurinnen und Akteure der Veränderung sein!

Corinne Cahen
Ministerin für Familie und Integration

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort der Ministerin für Familie und Integration	3
Einleitung und Steuerung	6
1. Eine inklusive und gerechte Bildung für alle Lernenden anbieten	10
Feststellungen	10
Ziele	14
Vorgeschlagene MaSSnahmen	15
2. Die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf garantieren	18
Feststellungen	18
Ziele	23
Vorgeschlagene MaSSnahmen	23
3. Für alle gewährleisten, dass sie tatsächlich das erreichbare HöchstmaSS an Gesundheit genieSSen	25
Feststellungen	25
Ziele	29
Vorgeschlagene MaSSnahmen	29
4. Die Vielfalt der Familienformen schützen	32
Feststellungen	32
Ziele	35
Vorgeschlagene MASSnahmen	35
5. Aufnahme und Integration	36
Feststellungen	36
Ziele	39
Vorgeschlagene MaSSnahmen	39
6. Diskriminierungen, Hassverbrechen und Hassreden bekämpfen	40
Feststellungen	40
Ziele	45
Vorgeschlagene MaSSnahmen	45
7. Die rechtliche Gleichstellung von Transgendern sicherstellen	48
Feststellungen	48
Ziele	53
Vorgeschlagene MaSSnahmen	53

8. Die rechtliche Gleichstellung von intergeschlechtlichen Menschen sicherstellen _____	56
Feststellungen _____	56
Ziele _____	62
Vorgeschlagene Maßnahmen _____	62
Verzeichnis der Abkürzungen _____	65
Quellenangaben _____	68

EINLEITUNG UND STEUERUNG

Das Ministerium für Familie, Integration und die Großregion ist seit 2015 für die Koordinierung der Politik zur Förderung der Rechte von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgeschlechtlichen und intergeschlechtlichen Menschen (Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersexual: LGBTI-Personen) zuständig. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium eine interministerielle Arbeitsgruppe zum Thema LGBTI eingerichtet, die sich regelmäßig mit der Zivilgesellschaft trifft und austauscht. Darüber hinaus hat das Ministerium auch die Ausarbeitung des vorliegenden Aktionsplans koordiniert.

Der LGBTI-Aktionsplan steht in der Tradition der Politik im Bereich Antidiskriminierung und Vielfalt, die Luxemburg seit Langem verfolgt. Während die politischen Antidiskriminierungsmaßnahmen auf den Schutz der Grundrechte des Menschen abzielen^{1 2}, beruht die Diversitätspolitik auf dem Willen, alle Mitglieder unserer Gesellschaft zu integrieren und ihre jeweiligen Interessen angemessen zu berücksichtigen.

Unbedingt zu betonen ist, dass es keine einheitliche Gruppe von LGBTI-Personen gibt; Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle haben ganz unterschiedliche Lebenswirklichkeiten. Dennoch wird in der nationalen und internationalen Politik häufig die Entscheidung getroffen, sich der Interessen dieser Personen als einer Bevölkerungsgruppe anzunehmen, da sie in den meisten Fällen derselben Erfahrung ausgesetzt sind, nämlich der Erfahrung diskriminiert zu werden.

Auf internationaler Ebene ist Luxemburg seit 2015 Mitglied im Netzwerk der europäischen staatlichen Kontaktstellen für LGBTI-Belange beim Europarat. Darüber hinaus hat sich das Großherzogtum dazu verpflichtet, die Rechte der LGBTI-Personen zu fördern, indem es 2013, 2014, 2016 und 2017 die jeweilige IDAHOT-Erklärung (International Day against Homophobia, Transphobia and Biphobia) und 2016 auch den Aufruf der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) an die Bildungsministerien zum Handeln für eine inklusive und gerechte Bildung unterzeichnet hat.

Durch seine diplomatischen Aktivitäten auf bilateraler und multilateraler Ebene sowie seinen Einsatz für die Entwicklungszusammenarbeit ist Luxemburg auch in der Lage, zum Schutz und zur Förderung der Rechte der LGBTI-Personen auf internationaler Ebene beizutragen.

¹ Europäische Menschenrechtskonvention (1950), Artikel 14, erweitert durch das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

² Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989), Artikel 2.

Am 26. März 2018 trat Luxemburg offiziell der Equal Rights Coalition bei, auf Einladung von Chile und Kanada, die aktuell den Vorsitz der Koalition innehaben. Bei der Equal Rights Coalition handelt es sich um einen internationalen Zusammenschluss von Staaten, die sich für die Anerkennung und den Schutz der Rechte aller LGBTI-Personen einsetzen, indem sie auf multilateraler Ebene gemeinsame Erklärungen verabschieden und ihre diplomatischen Bemühungen sowie ihre Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit koordinieren.

Auf der Ebene des UN-Menschenrechtsrats hat Luxemburg die im Rahmen der Sonderverfahren erfolgte Erteilung eines Mandats zum Schutz vor Diskriminierung und Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität nachdrücklich unterstützt.³ Im Zuge seiner Bewerbung um einen Sitz im UN-Menschenrechtsrat für die Jahre 2022-2024 wird sich Luxemburg weiterhin für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte aller Menschen und insbesondere der LGBTI-Personen einsetzen.

Die Ziele des vorliegenden Aktionsplans bestehen darin, die von Luxemburg eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und die aktuellen und künftigen Maßnahmen zu bündeln und zu koordinieren. Darüber hinaus soll in diesem Plan auch auf die jüngsten Studien sowie die nationalen und internationalen Empfehlungen zurückgegriffen und den Empfehlungen derjenigen Vereine Rechnung getragen werden, die sich für die Interessen der LGBTI-Personen stark machen – jeweils mit dem Ziel, dass die Rechte der LGBTI-Personen besser geachtet werden.

Was die Vorgehensweise bei der Erstellung dieses Aktionsplans betrifft, so stand am Anfang der Arbeiten ein Literaturüberblick, der Folgendes umfasste: die jüngsten Erhebungen (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Eurobarometer der Europäischen Kommission, ...) sowie die internationalen und nationalen Entschlüsse und Empfehlungen (Europäisches Parlament, Europarat, Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, Nationale Ethikkommission, Ombuds-Komitee für die Rechte des Kindes, Zentrum für Gleichbehandlung, beratende Menschenrechtskommission, ...). Im Anschluss daran gab es vorbereitende Beratungen mit den luxemburgischen Vereinen, die sich für die Interessen der LGBTI-Personen stark machen, sowie mit der interministeriellen LGBTI-Arbeitsgruppe und mit Experten aus Erfahrung. Danach wurden die Ziele des Plans der LGBTI-Arbeitsgruppe vorgestellt.

³ Der unabhängige Experte für den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität (SOGI-Experte) wird in Fällen von besonderer Gewalt und Diskriminierung tätig, besucht einzelne Länder zur Ermittlung der Fakten und legt dem UN-Menschenrechtsrat sowie der UN-Generalversammlung einen Jahresbericht über seine Tätigkeiten und die wesentlichen Entwicklungen in seinem Zuständigkeitsbereich vor. Der erste SOGI-Experte, Prof. Vitit Muntarbhorn aus Thailand, bekleidete dieses Amt von August 2016 bis Oktober 2017; sein Nachfolger ist Victor Madrigal-Borloz aus Costa Rica.

In einem nächsten Schritt wurde die Arbeit an diesem Aktionsplan in Form von interministeriellen Beratungen fortgesetzt, um die umzusetzenden Maßnahmen festzulegen und zu bestätigen. Auf diesem Wege haben sich zehn Ministerien an der Realisierung des Plans beteiligt:

- das Staatsministerium
- das Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten
- das Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend
- das Ministerium für Familie, Integration und die Großregion
- das Ministerium für den öffentlichen Dienst und die Verwaltungsreform
- das Ministerium der Justiz
- das Ministerium der Gesundheit
- das Ministerium für innere Sicherheit
- das Ministerium für soziale Sicherheit
- das Ministerium für Arbeit, Beschäftigung sowie Sozial- und Solidarwirtschaft

Nach Abschluss der interministeriellen Beratungen wurde der nationale Aktionsplan der interministeriellen LGBTI-Arbeitsgruppe, den Menschenrechtsorganisationen und der Zivilgesellschaft vorgelegt, die ihn positiv aufgenommen haben.

Schließlich wurde der nationale Aktionsplan dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Der Aktionsplan ist in acht thematische Kapitel gegliedert:

1. Bildung
2. Beschäftigung und Beruf
3. Gesundheit
4. Familie
5. Aufnahme und Integration
6. Diskriminierungen, Hassverbrechen und Hassreden
7. Rechtliche Gleichstellung von Transgendern
8. Rechtliche Gleichstellung von intergeschlechtlichen Menschen

Der nationale Aktionsplan ist als Mehrjahresplan konzipiert.

Um eine gute Umsetzung dieses Aktionsplans zu gewährleisten, wird ein interministerieller LGBTI-Ausschuss unter dem Vorsitz des Ministeriums für Familie, Integration und die Großregion eingerichtet. Dieser Ausschuss wird die Aufgabe haben, die Umsetzung des vorliegenden Plans zu begleiten, eine regelmäßige Evaluation seiner Ziele und Maßnahmen vorzunehmen und neue Prioritäten, Ziele und Maßnahmen vorzuschlagen. Nach drei Jahren wird von einer externen Stelle eine Zwischenbilanz vorgenommen und nach fünf Jahren eine ebenfalls externe Evaluation durchgeführt. Der Ausschuss hat die Möglichkeit, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben von

Experten unterstützen zu lassen, insbesondere von Menschenrechtsorganisationen, Vertretern der Zivilgesellschaft oder Experten aus Erfahrung.

1. EINE INKLUSIVE UND GERECHTE BILDUNG FÜR ALLE LERNENDEN ANBIETEN

FESTSTELLUNGEN

Im November 2016 unterzeichnete das Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend den „Aufruf an die Bildungsministerien zum Handeln für eine inklusive und gerechte Bildung für alle Lernenden in einem nichtdiskriminierenden und gewaltfreien Umfeld“. Dieser Aufruf wurde von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) mit dem Ziel gestartet, jede Form von Diskriminierung und homophober/transphober Gewalt zu verhindern und zu bekämpfen und das Recht auf Bildung^{4 5 6} für alle Jugendlichen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und ihrer Geschlechtsidentität zu garantieren.

Die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur versteht unter dem Begriff „homophobe und transphobe Gewalt“ jede Form von Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung oder der tatsächlichen oder vermeintlichen Geschlechtsidentität bzw. des tatsächlichen oder vermeintlichen Geschlechtsausdrucks. Diese Gewalt kann mehrere Formen annehmen:

- physische Gewalt
- psychische Gewalt, einschließlich verbaler Angriffe und Angriffe auf die sozialen Beziehungen
- sexuelle Gewalt
- Belästigung, einschließlich Cybermobbing

Es wird vermutet, dass auch die Jugendlichen mit intergeschlechtlichen Merkmalen Opfer solcher Gewalt sind; diesbezüglich liegen jedoch aktuell keine hinreichenden wissenschaftlichen Daten vor.

Die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellt im Übrigen fest, dass weltweit ein großer Teil der LGBT-Schüler/-innen⁷ Opfer homophober und transphober Gewalt in der Schule sind. Die LGBT-Schüler/-innen bzw. die Schüler/-innen, die als nicht den

⁴ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), Artikel 26.

⁵ Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989), Artikel 2, 9, 28 und 29.

⁶ Europäische Menschenrechtskonvention (1950), Artikel 2 des 1. Zusatzprotokolls.

⁷ Es liegen keine hinreichenden wissenschaftlichen Daten zum Thema Jugendliche mit intergeschlechtlichen Merkmalen vor.

Geschlechternormen entsprechend wahrgenommen werden, erleben häufiger Gewalt in der Schule als Gleichaltrige, die nicht dieser Gruppe angehören.⁸

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte hat 2012 eine umfangreiche Erhebung zur Situation von LGBT-Personen durchgeführt. An der Befragung haben 93.079 lesbische, schwule, bisexuelle und transgeschlechtliche Erwachsene teilgenommen, davon 318 mit Wohnsitz in Luxemburg.⁹ Intergeschlechtliche Personen wurden 2012 nicht befragt, was bei der für 2020 geplanten zweiten Erhebung jedoch der Fall sein wird. Auch wenn die Ergebnisse nicht für alle LGBT-Personen in der Europäischen Union (EU) und in Luxemburg repräsentativ sind, handelt es sich bei dieser Befragung um die größte Datenerhebung, die bis dato in der Europäischen Union und in Luxemburg durchgeführt wurde.

Die Teilnehmer/-innen wurden unter anderem zu ihren Erfahrungen in der Schule bis zum Alter von 18 Jahren befragt. Von den Befragten in Luxemburg:

- haben 92 % negative Bemerkungen oder Verhaltensweisen gegenüber einem/einer als LGBT-Person wahrgenommenen Mitschüler/-in gehört bzw. beobachtet (EU-Durchschnitt: 91 %),
- waren 69 % selbst Opfer negativer Bemerkungen oder Verhaltensweisen, weil sie L, G, B oder T waren (EU-Durchschnitt: 68 %),
- haben 65 % „ständig“ oder „häufig“ verheimlicht oder verschwiegen, dass sie L, B, G oder T waren (EU-Durchschnitt: 67 %).¹⁰

Eine von der IGLYO (International Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Queer Youth and Student Organisation) in Auftrag gegebene und 2013 durchgeführte kleinere Studie in mehreren europäischen Ländern hat die möglichen Auswirkungen einer solchen Gewalt aufgezeigt.¹¹ Obwohl bei dieser Studie nur die Erfahrungen von 187 Jugendlichen in Europa erhoben wurden, lassen sich an den Ergebnissen die besonders heiklen Bereiche ablesen, die es für die Planung von Maßnahmen oder größeren Studien zu berücksichtigen gilt.

Was die Auswirkungen auf ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden betrifft, so haben von den Befragten, die Gewalt erlebt haben:

- 72 % angegeben, dass sie sich in der Schule ausgegrenzt bzw. isoliert gefühlt haben,
- 53 % angegeben, dass sie sich deprimiert gefühlt haben,

⁸ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur – UNESCO (2016). Au grand jour. Réponses du secteur de l'éducation à la violence fondée sur l'orientation sexuelle et l'identité ou l'expression de genre. Rapport de synthèse.

⁹ FRA (2013). EU LGBT survey. Technical report.

¹⁰ FRA (2013). LGBT-Erhebung in der EU. Erhebung unter Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen in der Europäischen Union. Ergebnisse auf einen Blick.

¹¹ Formby, Eleanor (2013). The impact of homophobic and transphobic bullying on education and employment. A European survey 2013. Sheffield Hallam University. IGLYO.

- 33 % in Erwägung gezogen, Selbstmord zu begehen.

Was die Auswirkungen auf ihre schulischen Leistungen betrifft, so haben von den Befragten, die Gewalt erlebt haben:

- 50 % Schwierigkeit gehabt, sich zu konzentrieren,
- 40 % in der Schule nicht die erhofften Kompetenzen erworben,
- 37 % schlechtere Noten bekommen.

Schließlich gibt die Studie auch Auskunft über die Auswirkungen auf den Übergang in die Berufswelt. So haben von den Befragten, die Gewalt erlebt haben:

- 27 % den Eindruck, dass sich ihr Vertrauen in ihre Kompetenzen verringert hat,
- 20 % angegeben, dass sich ihre Fähigkeit, gute Einstellungsgespräche zu führen, verschlechtert hat,
- 13 % behauptet, dass die Tatsache, über geringere Qualifikationen zu verfügen, zur Folge hatte, dass sich das Spektrum bzw. das Niveau der Arbeitsplätze, auf die sie sich bewerben konnten, verringert hat.

Aus dem zusammenfassenden Bericht¹² der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur geht hervor, dass sich eine Reihe von Grundprinzipien hervorheben lassen, die die Basis jedweder Antwort des Bildungssektors auf homophobe und transphobe Gewalt darstellen.

Die Antwort muss:

- **auf den Rechten basieren** und in diesem Sinne die Menschenrechte ALLER Kinder und Jugendlichen schützen, insbesondere das Recht auf Bildung, auf Sicherheit, auf Würde, auf Gesundheit, auf Chancengleichheit und auf Nichtdiskriminierung,
- **auf die Lernenden ausgerichtet und inklusiv sein**, unter Berücksichtigung der Vielfalt der Meinungen, der Bedürfnisse und der Erfahrungen aller Kinder und Jugendlichen,
- **auf Teilhabe ausgerichtet sein**, indem die Kinder und Jugendlichen bzw. ihre Vertreter/-innen in die Planung, Umsetzung, Begleitung und Bewertung der Antworten des Bereichs Bildung, Kinder und Jugend einbezogen werden,
- **geschlechtersensibel und Veränderungen in diesem Bereich bewirkend sein**, indem alle Geschlechter und alle Geschlechtsidentitäten sowie die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt werden, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und schädlicher

¹² Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur – UNESCO (2016). Au grand jour. Réponses du secteur de l'éducation à la violence fondée sur l'orientation sexuelle et l'identité ou l'expression de genre. Rapport de synthèse.

Stereotype bekämpft wird und indem die Strukturen, die Institutionen und die Beziehungen zwischen den Geschlechtern verändert werden, damit sie allesamt auf der Gleichstellung der Geschlechter beruhen,

- **faktenbasiert sein**, indem auf die Erkenntnisse der Wissenschaft und die Meinungen von Expertinnen und Experten aus Bereichen wie z. B. dem Gesundheitswesen, der Psychologie und der Soziologie zurückgegriffen und dafür gesorgt wird, dass die Akteure im Bereich Bildung, Kinder und Jugend die relevanten Informationen erhalten,
- **auf das Alter der Kinder und Jugendlichen abgestimmt sein** sowie auf ihren Entwicklungsstand,
- **kontextspezifisch und an die kulturellen Besonderheiten angepasst sein**; die Antwort im Bildungsbereich muss auf den sozialen, kulturellen und rechtlichen Kontext abgestimmt sein.

Das Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend und das Ministerium für Familie, Integration und die Großregion haben im Oktober 2017 unter Mitwirkung zahlreicher Partner einen Tag zur Sensibilisierung für und zum Nachdenken über dieses Thema organisiert. Dieser Veranstaltungstag hat es ermöglicht, Bedürfnisse und Empfehlungen in diesem Bereich zu erfassen, die bei der Festlegung der nachstehend aufgeführten Ziele berücksichtigt wurden.

Im Einklang mit dem im Regierungsprogramm 2013-2018 für den Bildungsbereich verfolgten Gesamtansatz decken die nachstehenden Ziele und Maßnahmen sowohl die Schulbildung mit dem Elementar-, Primar- und Sekundarbereich als auch die Bereiche Kinder und Jugend ab, einschließlich der Kleinkind-, Kinder- und Jugendbetreuung und der Kinder- und Jugendhilfe. Die Ziele sind darauf ausgerichtet, ganz allgemein die Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und der Variation der Geschlechtsmerkmale anzugehen und das Entstehen einer Kultur und eines positiven gesellschaftlichen Klimas zu fördern, die offen für die Selbstbehauptung und die Selbstbestimmung sind.

Die Ziele und Maßnahmen, die ausschließlich auf die Rechte und Bedürfnisse von transgeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen und von intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sind, werden in den beiden letzten Kapiteln dieses Aktionsplans aufgeführt.

ZIELE

Ziel 1: Systematisch und wissenschaftlich zum einen die Entwicklung des allgemeinen Wohlbefindens und zum anderen die Tendenzen und Vorfälle verfolgen, die mit der Gewalt in Schulen und allen sonstigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen aufgrund der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und der Variation der Geschlechtsmerkmale zusammenhängen

Ziel 2: Umfassende politische Maßnahmen auf nationaler Ebene sowie in den einzelnen Schulen und allen sonstigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen umsetzen, um das Wohlbefinden und ein positives Klima zu fördern und um mit Gewalt verbundene Vorfälle zu verhindern

Ziel 3: Dafür sorgen, dass die Lehrpläne, die Bildungsaktivitäten und die angebotenen Lehrmittel inklusiv gestaltet und allen zugänglich sind

Ziel 4: Für die Lehrkräfte und die Fachkräfte in den psychosozialen und pädagogischen Berufen im Bereich Bildung, Kinder und Jugend, einschließlich der Kinder- und Jugendhilfe, eine Erstausbildung und eine professionelle Unterstützung gewährleisten, um sie für das Thema zu sensibilisieren und ihnen die Lehrmaterialien zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um Gewalt in Schulen und allen sonstigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen zu verhindern und zu bekämpfen

Ziel 5: Anstreben, dass die Schulen und alle sonstigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen ein sicheres und inklusives Umfeld gewährleisten, indem den Kindern, Jugendlichen und Eltern entsprechend ihren individuellen Anliegen und Bedürfnissen eine pädagogische Unterstützung und professionelle Beratung angeboten wird

Ziel 6: In den Schulen und allen sonstigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen durch Informationskampagnen und dauerhafte Partnerschaften mit den Akteuren der Zivilgesellschaft für den Zugang zu genauen und stereotypfreien Informationen über die Themen sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Variation der Geschlechtsmerkmale sorgen

Ziel 7: Die Effektivität, Effizienz und Wirkung der Antworten im Bereich Bildung, Kinder und Jugend im Hinblick auf die Entwicklung des allgemeinen Wohlbefindens und die Veränderungen bei den Tendenzen und Vorfällen bewerten, die mit der Gewalt in Schulen und allen sonstigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen zusammenhängen

VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

Ziel 1: Systematisch und wissenschaftlich zum einen die Entwicklung des allgemeinen Wohlbefindens und zum anderen die Tendenzen und Vorfälle verfolgen, die mit der Gewalt in Schulen und allen sonstigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen aufgrund der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und der Variation der Geschlechtsmerkmale zusammenhängen

Maßnahmen

1. Bezüglich der Datensammlung zum allgemeinen Wohlbefinden, aber auch zu den mit Gewalt verbundenen Vorfällen die verschiedenen Möglichkeiten zur Anpassung der Studie „Health Behaviour in School-aged Children“ (HBSC) analysieren
2. Eine Bestandsaufnahme der bereits vorhandenen wissenschaftlichen Instrumente zur Informationssammlung vornehmen und Empfehlungen für mögliche Instrumente zur Sammlung fehlender Daten abgeben
3. Ein wissenschaftliches Instrument für eine regelmäßige Informations- und Datensammlung einführen, das mit den im Rahmen der Bestandsaufnahme festgestellten Bedürfnissen im Einklang steht, um den Wissensstand über die Realität vor Ort zu verbessern

Ziel 2: Umfassende politische Maßnahmen auf nationaler Ebene sowie in den einzelnen Schulen und allen sonstigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen umsetzen, um das Wohlbefinden und ein positives Klima zu fördern und um mit Gewalt verbundene Vorfälle zu verhindern

Maßnahmen

4. Einen kohärenten Ansatz formulieren, der spezifische Ziele für die Sensibilisierung der Einrichtungsleitungen, für die Ausbildung der Lehrkräfte und der Fachkräfte in den psychosozialen und pädagogischen Berufen und für die Förderung von Best Practices umfasst, und zwar in Zusammenarbeit mit allen Akteuren der Schulgemeinschaft und der Einrichtungen, die im Bereich Kinder und Jugend (einschließlich der Kinder- und Jugendhilfe) einen Vertrag mit dem Staat abgeschlossen haben
5. Dafür sorgen, dass die Leitungen der Schulen und aller sonstigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen über die geltenden Gesetze betreffend die Rechte auf Schutz vor Gewalt in ihren Einrichtungen informiert werden, indem das gesamte Personal sowie die Kinder und Jugendlichen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter/-innen regelmäßig hierüber auf dem Laufenden gehalten werden
6. Eine Sensibilisierungskampagne durchführen, bei der die Risiken von Diskriminierung, Belästigung und Mobbing erläutert werden (Schulabbruch, Verlust der Selbstachtung, Traumatisierung, psychische Destabilisierung, Selbstverletzung, Suizid)

Ziel 3: Dafür sorgen, dass die Lehrpläne, die Bildungsaktivitäten und die angebotenen Lehrmittel inklusiv gestaltet und allen zugänglich sind

Maßnahmen

- 7 Die Vielfalt im Allgemeinen und insbesondere die Familienvielfalt fördern, indem bei jeder internen und externen Kommunikation der Schulen und aller sonstigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen über die heteronormative Denkweise hinausgegangen wird
- 8 Bei jeder internen und externen Kommunikation der Schulen und aller sonstigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen eine inklusive Sprache fördern

Ziel 4: Für die Lehrkräfte, die Fachkräfte in den psychosozialen und pädagogischen Berufen im Bereich Bildung, Kinder und Jugend, einschließlich der Kinder- und Jugendhilfe, und für das Personal des schulärztlichen Dienstes eine Erstausbildung und eine professionelle Unterstützung gewährleisten, um für das Thema zu sensibilisieren und die Lehrmaterialien zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um Gewalt in Schulen und allen sonstigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen zu verhindern und zu bekämpfen

Maßnahmen

- 9 Nach einer Analyse die Curricula für die Erstausbildung und die Weiterbildung der Lehrkräfte, der Fachkräfte in den psycho-sozialen und pädagogischen Berufen und des Personals des schulärztlichen Dienstes anpassen
- 10 Mehr Einzel- oder Gruppen-Coachings anbieten, die einen Austausch zwischen Fachpersonen ermöglichen

Ziel 5: Anstreben, dass die Schulen und alle sonstigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen ein sicheres und inklusives Umfeld gewährleisten, indem den Kindern, Jugendlichen und Eltern entsprechend ihren individuellen Anliegen und Bedürfnissen eine pädagogische Unterstützung und professionelle Beratung angeboten wird

Maßnahmen

- 11 Die zuständigen Stellen (die schulinternen Dienste für Schulpsychologie und -beratung SePAS sowie die Zentralstelle für Schulpsychologie und -beratung CePAS) im Bildungssystem in jeder schulischen Einrichtung fördern und bekannt machen, indem im Rahmen der externen Kommunikation über ihre Dienstleistungen informiert wird, die angeboten werden, um die Kinder, Jugendlichen und Eltern zu bestärken und sie mit Fachleuten in diesem Bereich in Kontakt zu bringen

- 12 Im Bereich Kinder und Jugend, einschließlich der Kinder- und Jugendhilfe, in den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen den Ausbau der Fähigkeiten und Kompetenzen der Lehrkräfte und der Fachkräfte in den psycho-sozialen und pädagogischen Berufen durch das Angebot einer jeweils angemessenen Erst- und Weiterbildung fördern

Ziel 6: In den Schulen und allen sonstigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen durch Informationskampagnen und dauerhafte Partnerschaften mit den Akteuren der Zivilgesellschaft für den Zugang zu genauen und stereotypfreien Informationen über die Themen sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Variation der Geschlechtsmerkmale sorgen

Maßnahmen

- 13 Die Eltern der Schüler/-innen, Kinder und Jugendlichen sensibilisieren, indem regelmäßige Informationsveranstaltungen angeboten werden
- 14 Das Angebot an Lehrmaterialien in Schulbibliotheken und -mediatheken unterstützen und erweitern

Ziel 7: Die Effektivität, Effizienz und Wirkung der Antworten im Bereich Bildung, Kinder und Jugend im Hinblick auf die Entwicklung des allgemeinen Wohlbefindens und die Veränderungen bei den Tendenzen und Vorfällen bewerten, die mit der Gewalt in Schulen und allen sonstigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen zusammenhängen

Maßnahmen

- 15 In regelmäßigen Abständen alle schulischen Einrichtungen mit den bereits existierenden wissenschaftlichen Evaluationsinstrumenten sowie mit zuvor eingeführten neuen Instrumenten bewerten
- 16 In regelmäßigen Abständen die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen im Sinne der Qualitätssicherung im Bereich Kinder und Jugend mit den bereits existierenden wissenschaftlichen Evaluationsinstrumenten sowie mit zuvor eingeführten neuen Instrumenten bewerten

2. DIE GLEICHBEHANDLUNG IN BESCHÄFTIGUNG UND BERUF GARANTIEREN

FESTSTELLUNGEN

Nachdem bereits 1997 eine Vielzahl von Diskriminierungen unter Strafe gestellt wurde¹³, verfügt Luxemburg seit 2006 über ein Gesetz zur Gleichbehandlung¹⁴, mit den Ungleichbehandlungen aus einer Reihe von Gründen in verschiedenen Bereichen von Beschäftigung und Beruf untersagt werden.

Die sexuelle Orientierung zählt seit 2006 zu den unzulässigen Diskriminierungsgründen.

2016 ergänzte der Gesetzgeber das Kriterium der „Geschlechtsänderung“¹⁵.

Was die Belästigung betrifft, so verbot der Gesetzgeber 2006 die diskriminierende Belästigung, die folgendermaßen definiert wird: eine unerwünschte Verhaltensweise im Sinne eines der im Gesetz aufgeführten Diskriminierungsgründe, die bezweckt oder bewirkt, dass die Würde einer Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird¹⁶. Diese Art der Belästigung wird rechtlich als Diskriminierung im Sinne des Gesetzes betrachtet, und damit einhergehend gilt für eine Person, die sich als Opfer einer solchen Belästigung fühlt, die geteilte Beweislast: Wenn die Person Tatsachen anführt, die die Vermutung zulassen, dass eine Belästigung vorliegt, ist es Sache der beklagten Partei zu beweisen, dass es keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gab (s. Artikel 7 des geänderten Gesetzes vom 28.11.2006 und Artikel L. 253-2 des Arbeitsgesetzbuchs). In diesem Zusammenhang ist es jedoch wichtig darauf hinzuweisen, dass diese Regelung der Beweislast nicht für Personen aus dem öffentlichen Sektor übernommen wurde.

¹³ Loi du 19 juillet 1997 complétant le code pénal en modifiant l'incrimination du racisme et en portant incrimination du révisionnisme et d'autres agissements fondés sur des discriminations illégales.

¹⁴ Loi du 28 novembre 2006, das sogenannte „Gleichbehandlungsgesetz“.

¹⁵ In einem Gesetz vom 3. Juni 2016.

¹⁶ Artikel 1 (3) des Gesetzes vom 28.11.2006, Artikel L. 251-1 (3) des Arbeitsgesetzbuchs und Artikel 10 Absatz 2 Punkt 6 des geänderten Gesetzes vom 16. April 1979 zur Festlegung des allgemeinen Status der Staatsbeamten; Artikel 12 Absatz 3 Punkt 6 des geänderten Gesetzes vom 24. Dezember 1985 zur Festlegung des allgemeinen Status der Kommunalbeamten.

Sollte die betroffene Person keine ausreichenden Tatsachen anführen können, die eine Diskriminierung als Grund der Belästigung vermuten lassen, so finden im Übrigen die normalen Regelungen betreffend das Mobbing Anwendung.

Ein allgemein geltendes Gesetz zum Schutz gegen Mobbing gibt es jedoch derzeit nicht.

Für den privaten Sektor schreibt das geänderte Gesetz vom 30. Juni 2004 über die kollektiven Arbeitsbeziehungen in Artikel 20 vor, dass in jeden Tarifvertrag Modalitäten zur Bekämpfung von sexueller Belästigung und Mobbing sowie entsprechende Sanktionen aufzunehmen sind.¹⁷ Und schließlich wurde die am 25. Juni 2009 von den Gewerkschaften OGB-L¹⁸ und LCGB¹⁹ einerseits und vom luxemburgischen Unternehmerverband Union des entreprises luxembourgeoises (UEL) andererseits abgeschlossene Vereinbarung über Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz durch großherzogliche Verordnung vom 15. Dezember 2009²⁰ für allgemeingültig erklärt. Diese Vereinbarung enthält eine Definition des Begriffs Mobbing²¹ und legt die Verpflichtungen des Arbeitgebers fest, darunter beispielsweise die Verpflichtung, präventiv tätig zu werden und einzugreifen.

Für den öffentlichen Sektor sind es das geänderte Gesetz vom 16. April 1979 zur Festlegung des allgemeinen Status der Staatsbeamten und das geänderte Gesetz vom 24. Dezember 1985 zur Festlegung des allgemeinen Status der Kommunalbeamten, die den staatlichen bzw. kommunalen Beamten vorschreiben, jegliche sexuelle Belästigung bzw. jegliches Mobbing sowie jegliche diskriminierende Belästigung im Rahmen der Arbeitsbeziehungen zu unterlassen.

Die Definitionen von Mobbing unterscheiden sich von Sektor zu Sektor ebenso wie die Mechanismen zum Umgang mit Beschwerden. Auch die Rechte der Opfer und die Sanktionen, die gegen die Person, von der die Belästigung ausgeht, zu ergreifen sind, werden weder im privaten noch im öffentlichen Sektor eindeutig definiert. In keinem der beiden Sektoren existiert ein Klagerecht für Opferschutzvereine.

¹⁷ Art. L. 162-12 Arbeitsgesetzbuch.

¹⁸ Onofhängege Gewerkschaftsbond Lëtzebuerg, Unabhängiger Gewerkschaftsbund Luxemburg.

¹⁹ Lëtzebuenger Chrëschtliche Gewerkschaftsbond, Christlicher Gewerkschaftsbund Luxemburg.

²⁰ Règlement grand-ducal du 15 décembre 2009 portant déclaration d'obligation générale de la convention relative au harcèlement et à la violence au travail conclue entre les syndicats OGB-L et LCGB, d'une part, et l'UEL, d'autre part.

²¹ Auszug: „Mobbing liegt vor, wenn eine Person aus dem Unternehmen gegenüber einer anderen Person (Arbeitnehmer/-in oder Führungskraft) wiederholt und absichtlich schuldhaft handelt und dieses Verhalten Folgendes zum Ziel hat oder bewirkt: – eine Verletzung der Rechte oder der Würde der anderen Person; – eine Beeinträchtigung der Arbeitsbedingungen dieser anderen Person oder eine Gefährdung ihrer beruflichen Zukunft, indem ein einschüchterndes, feindliches, beeinträchtigendes, herabwürdigendes oder beleidigendes Umfeld geschaffen wird; – oder eine Beeinträchtigung der körperlichen oder seelischen Gesundheit der anderen Person.“

Mehrere in jüngster Zeit durchgeführte Erhebungen zeigen, dass es notwendig ist, die vorhandenen Maßnahmen zu verstärken, um die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sicherzustellen.

In diesem Sinne fragte die Europäische Kommission die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des „Eurobarometers“ nach ihrer Meinung zur Chancengleichheit in Beschäftigung und Beruf. Von 503 Befragten in Luxemburg im Jahr 2015:

- war jede/r vierte Befragte (25 %) der Ansicht, dass die sexuelle Orientierung ein nachteiliges Kriterium sein kann, wenn ein Unternehmen bei der Einstellung die Wahl zwischen zwei Bewerberinnen/Bewerbern mit gleichen Kompetenzen und Qualifikationen hat (15 % im Jahr 2012²²),
- war jede/r dritte Befragte (29 %) der Meinung, dass die Geschlechtsidentität in einer solchen Situation ein Kriterium für Diskriminierung sein kann (17 % im Jahr 2012).^{23 24}

Zwischen 2012 und 2015 war bei allen potenziellen Diskriminierungskriterien ein deutlicher Anstieg festzustellen, und zwar sowohl in Luxemburg als auch auf der Ebene der Europäischen Union.²⁵

Die LGBT-Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte hat aufgezeigt, dass 2012 in Luxemburg:

- sechs von zehn Befragten (61 %) bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit negative Bemerkungen oder Verhaltensweisen gegenüber als L, G, B oder T wahrgenommen Kolleginnen/Kollegen gehört bzw. beobachtet haben (EU-Durchschnitt: 68 %),
- jede/r dritte Befragte (39 %) aufgrund der Tatsache L, G, B oder T zu sein, selber Opfer von negativen Bemerkungen oder Verhaltensweisen geworden ist (EU-Durchschnitt: 43 %),
- sich jede/r sechste Befragte (18 %) aufgrund der Tatsache L, G, B oder T zu sein, im vergangenen Jahr am Arbeitsplatz diskriminiert gefühlt hat (EU-Durchschnitt: 19 %),
- sich jede/r zehnte Befragte (10 %) aufgrund der Tatsache L, G, B oder T zu sein, im vergangenen Jahr bei der Stellensuche diskriminiert gefühlt hat (EU-Durchschnitt: 13 %).²⁶

²² 2012 belief sich die Zahl der Befragten in Luxemburg ebenfalls auf 503.

²³ Europäische Kommission (2015). Diskriminierung in der EU 2015. Eurobarometer 83.4. Ergebnisse für Luxemburg.

²⁴ Europäische Kommission (2012). Diskriminierung in der EU 2012. Eurobarometer 77.4. Ergebnisse für Luxemburg.

²⁵ European commission (2015). Special Eurobarometer 437. Discrimination in the EU in 2015. Summary.

²⁶ FRA (2013). LGBT-Erhebung in der EU. Erhebung unter Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen in der Europäischen Union. Ergebnisse auf einen Blick.

Filtert man für die beiden letztgenannten Punkte die Ergebnisse für alle Befragten in der Europäischen Union nach einzelnen Personengruppen, ist festzustellen, dass transgeschlechtliche Menschen²⁷ am häufigsten diskriminiert werden: 23 % am Arbeitsplatz (Durchschnitt aller Personengruppen: 19 %) und 30 % bei der Stellensuche (Durchschnitt: 13 %).²⁸

An dieser Stelle sei angemerkt, dass davon ausgegangen wird, dass auch intergeschlechtliche Menschen Opfer von Diskriminierungen im Bereich der Beschäftigung sind, diesbezüglich jedoch aktuell keine spezifischen Daten vorliegen.

In Luxemburg gibt es keine systematische Untersuchung zu den Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf. Die Beobachtungsstelle für Diskriminierung hat darauf hingewiesen, dass 2015 eine/r von vier Befragten (25 %)²⁹ der Meinung war, in den vergangenen drei Jahren Opfer einer Diskriminierung gewesen zu sein. 23 % dieser Fälle hatten einen Bezug zur Arbeit. 1 % aller angeführten Fälle von Diskriminierung hingen mit der sexuellen Orientierung zusammen. Anzumerken ist, dass in der Stichprobe nur 3 % der Befragten angegeben haben, L, G oder B zu sein.³⁰

Eine weitere luxemburgische Studie untersucht seit 2013 das Wohlbefinden der Beschäftigten am Arbeitsplatz. Beim „Quality of work Index“ werden allerdings die sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität und die Variation der Geschlechtsmerkmale nicht berücksichtigt. Die allgemeinen Ergebnisse der vierten Erhebung aus dem Jahr 2016 zeigen eine Zunahme beim „Mobbing“, was sich negativ auf die Qualität der Arbeit insgesamt auswirkt.³¹

Kommen wir für ein letztes interessantes Ergebnis noch einmal auf die LGBT-Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte aus dem Jahr 2012 zurück, wonach in Luxemburg drei von vier Personen (75 %) gar nicht oder nur selektiv offen damit umgehen, dass sie L, G, B oder T sind (EU-Durchschnitt: 83 %).

Bei der am 12. Januar 2016 in Luxemburg veranstalteten Konferenz „LGBTI in the workplace“³² vertraten alle Referentinnen und Referenten (darunter der stellvertretende Premierminister) einhellig folgende Ansicht: Die eigene sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität am Arbeitsplatz zu verbergen, läuft darauf hinaus, einen Teil seines Lebens zu verbergen, auf das soziale Leben im Unternehmen zu verzichten und sich auf diese Weise in eine unbequeme Situation zu bringen.

²⁷ Insgesamt nahmen 6771 transgeschlechtliche Menschen an der Erhebung teil, davon 38 in Luxemburg.

²⁸ FRA (2014). EU LGBT survey. European Union lesbian, gay, bisexual and transgender survey. Main results.

²⁹ Mit einer repräsentativen landesweiten Stichprobe von 1020 Personen im Alter von 15 Jahren und mehr.

³⁰ TNS ILRES (2015). Observatoire des discriminations 2015. Sondage pour le Centre pour l’Egalité de Traitement.

³¹ Infas – Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH (2016). Report. Quality of work Luxembourg, 2016.

³² Gemeinsam vom IMS Luxembourg, von der Charta der Vielfalt Lëtzebuerg und von BNP Paribas organisierte Konferenz.

In einem von Respekt geprägten Umfeld, das es den Beschäftigten ermöglicht offen zu sein, werden hingegen die Produktivität und auch die Attraktivität für die Kunden zunehmen. Dieses „Business Case“-Argument hat zur Folge, dass viele Unternehmen weltweit gezielte Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt ergreifen.

Im September 2012 wurde die Charta für Vielfalt Lëtzebuerg ins Leben gerufen, um deren Unterzeichner bei ihrem Engagement dafür zu unterstützen, die Vielfalt durch konkrete Maßnahmen zu fördern, die über die gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung hinauszugehen. Unter der Schirmherrschaft der für Familie und Integration zuständigen Ministerin organisiert der Ausschuss für die Charta der Vielfalt Lëtzebuerg seit 2015 jeweils im Mai den nationalen Diversity Day („Journée nationale de la diversité“) sowie eine Preisverleihung für die Best Practices im Bereich Vielfalt („Diversity Awards Lëtzebuerg“). Darüber hinaus bringt dieser Ausschuss auch regelmäßig Publikationen zum Diversitätsmanagement heraus und stellt den Unterzeichnern der Charta eine Datenbank mit Best Practices zur Verfügung.³³

Im September 2016 hatte die Charta 170 Unterzeichner, die für 15 % der erwerbstätigen Bevölkerung in Luxemburg stehen. Das IMS³⁴ und das LISER³⁵ haben 2014 und 2016 die Maßnahmen analysiert, die von den Unterzeichnern der Charta im Bereich Vielfalt durchgeführt wurden. Obwohl die sexuelle Orientierung weiterhin nur an zwölfter Stelle der behandelten Themen steht, ist der Anteil der Unterzeichner, die sich mit diesem Thema befassen, von 36,5 % im Jahr 2014 deutlich auf 45,3 % im Jahr 2016 gestiegen.^{36 37}

Am 17. Mai 2017 haben rund ein Dutzend Unternehmen in Luxemburg im Rahmen des Internationalen Tags gegen Homophobie und Transphobie (IDAHOT) und des nationalen Diversity Day ein erstes zwischenbetriebliches „LGBT & Allies Network“ ins Leben gerufen, um die Zusammenarbeit an diesem Thema zu bündeln.

Die Ziele und Maßnahmen, die ausschließlich auf die Rechte und Bedürfnisse von transgeschlechtlichen Menschen und von intergeschlechtlichen Menschen ausgerichtet sind, werden in den beiden letzten Kapiteln dieses Aktionsplans aufgeführt.

³³ <http://www.chartediversite.lu/>

³⁴ Inspiring More Sustainability ist seit zehn Jahren das führende Netzwerk der luxemburgischen Unternehmen, die im Bereich der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility – CSR) aktiv sind.

³⁵ Luxembourg Institute of Socio-Economic Research.

³⁶ Charte de la diversité Lëtzebuerg/Charta der Vielfalt Lëtzebuerg (2014). Barometer „Diversité & Entreprise Lëtzebuerg.“

³⁷ Charte de la diversité Lëtzebuerg/Charta der Vielfalt Lëtzebuerg (2016). Barometer „Diversité & Entreprise Lëtzebuerg. Ausgabe 2016.

ZIELE

Ziel 1: Die Entwicklung der Diskriminierungen im Bereich der Beschäftigung in Luxemburg systematisch verfolgen, einschließlich der Diskriminierungen in Verbindung mit der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität bzw. des Geschlechtsausdrucks und der Variation der Geschlechtsmerkmale

Ziel 2: Verschärfung der nationalen Gesetze, die Diskriminierungen und Belästigung in Beschäftigung und Beruf verbieten

Ziel 3: Den gleichberechtigten Zugang zu Beschäftigung gewährleisten und Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf besser entgegenwirken

Ziel 4: Die Sichtbarkeit der politischen Maßnahmen zur Förderung der Vielfalt fördern und verbessern und dabei den Fokus auf die sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität bzw. den Geschlechtsausdruck und die Variation der Geschlechtsmerkmale legen

VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

Ziel 1: Die Entwicklung der Diskriminierungen im Bereich der Beschäftigung in Luxemburg systematisch verfolgen, einschließlich der Diskriminierungen in Verbindung mit der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität bzw. des Geschlechtsausdrucks und der Variation der Geschlechtsmerkmale

Maßnahmen

- 1 Eine Bestandsaufnahme der bereits vorhandenen wissenschaftlichen Instrumente zur Informationssammlung vornehmen; die existierenden Instrumente anpassen oder ein neues Instrument einführen, um die Entwicklung der Diskriminierungen im Bereich der Beschäftigung in Luxemburg zu verfolgen, einschließlich der Diskriminierungen in Verbindung mit der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität bzw. dem Geschlechtsausdruck und der Variation der Geschlechtsmerkmale

Ziel 2: Verschärfung der nationalen Gesetze, die Diskriminierungen und Belästigung in Beschäftigung und Beruf verbieten

Maßnahmen

- 2 Eine mögliche Anerkennung der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks und der Variation der Geschlechtsmerkmale als Gründe für eine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vor dem Hintergrund der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen prüfen

- 3 Einen Gesetzentwurf erarbeiten, der Mobbing in Beschäftigung und Beruf verbietet

Ziel 3: Den gleichberechtigten Zugang zu Beschäftigung gewährleisten und Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf besser entgegenwirken

Maßnahmen

- 4 Schulungen, Broschüren, Empfehlungen, Best Practices und Unterstützung für die Arbeitssuchenden und die Arbeitgeber anbieten
- 5 Das Fachwissen der professionellen Akteure im Bereich der Aus- und Weiterbildung vertiefen (luxemburgische Agentur für Arbeit ADEM, Gewerbeaufsicht ITM, Weiterbildungsanbieter „Ecole Supérieure du Travail“, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkammern, Gewerkschaften, Arbeitsmediziner/-innen, Sicherheitsbeauftragte, Personalvertreter/-innen, ...)

Ziel 4: Die Sichtbarkeit der politischen Maßnahmen zur Förderung der Vielfalt fördern und verbessern und dabei den Fokus auf die sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität bzw. den Geschlechtsausdruck und die Variation der Geschlechtsmerkmale legen

Maßnahmen

- 6 Die Charta für Vielfalt Lëtzebuerg fördern und die Unterzeichner dazu bewegen, mehr Maßnahmen umzusetzen, die auf LGBTI-Themen ausgerichtet sind
- 7 Die Schaffung von LGBTI-Netzwerken in den öffentlichen Unternehmen und den Behörden unterstützen

3. FÜR ALLE GEWÄHRLEISTEN, DASS SIE TATSÄCHLICH DAS ERREICHBARE HÖCHSTMASS AN GESUNDHEIT GENIESSEN

FESTSTELLUNGEN

In seiner Empfehlung CM/Rec(2010)5 empfiehlt das Ministerkomitee des Europarates seinen Mitgliedstaaten, „angemessene gesetzgeberische und anderweitige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der höchste verfügbare Gesundheitsstandard wirksam und ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität wahrgenommen werden kann; insbesondere sollten die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung nationaler Gesundheitspläne die konkreten Bedürfnisse von lesbischen, schwulen, bisexuellen Menschen und Transgendern berücksichtigen, einschließlich Suizidpräventionsmaßnahmen, Gesundheitsumfragen, medizinische Curricula, Trainingskurse und -unterlagen, bei der Überwachung und Bewertung der Qualität der Gesundheitsdienste“.³⁸

Für Luxemburg gibt es gegenwärtig keine spezielle Untersuchung, mit der die besonderen Bedürfnisse von LGBTI-Personen erfasst werden. Des Weiteren werden auch die allgemeinen Zahlen sehr selten nach der sexuellen Orientierung bzw. dem sexuellen Verhalten, der Geschlechtsidentität oder auch der Variation der Geschlechtsmerkmale aufgeschlüsselt. Eine Ausnahme bildet die Angabe der jährlichen Zahl der Neuinfektionen mit dem Humanen Immundefizienz-Virus (HIV), bei dem das Risiko einer Infektion infolge von homo- bzw. bisexuellen Kontakten verglichen mit jenem infolge von heterosexuellen Kontakten nach wie vor im Verhältnis betrachtet größer ist.³⁹

Auf europäischer Ebene wurden in der vom Europäischen Parlament finanzierten und von der Europäischen Kommission durchgeführten Studie HEALTH4LGBTI die gesundheitlichen Ungleichheiten untersucht, denen LGBTI-Personen ausgesetzt sind, sowie die Hindernisse, auf

³⁸ Europarat, Ministerkomitee (2010). Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität.

³⁹ Comité de surveillance du SIDA, des hépatites infectieuses et des maladies sexuellement transmissibles (2017). Rapport d'activités 2016, S. 9.

die die Fachkräfte im Gesundheitswesen stoßen. Zusätzlich zu einer Bestandsaufnahme der Ungleichheiten im Bereich der Gesundheit⁴⁰ wurden in sechs Ländern der Europäischen Union Focus Groups durchgeführt⁴¹. Die Ergebnisse der Studie betreffen je nach den verfügbaren Daten mal die LGB-, mal die LGBT- und mal die LGBTI-Personen. Hier einige wichtige Schlussfolgerungen der Studie:

Die bestehenden Ungleichheiten resultieren aus folgenden Faktoren: den kulturellen und sozialen Normen, die die Heterosexualität begünstigen, dem mit der Zugehörigkeit zu einer Minderheit verbundenen Stress, der Zuschreibung der Opferrolle, der Diskriminierung und der Stigmatisierung.

Verglichen mit heterosexuellen Menschen haben LGB-Personen ein höheres Risiko, in jüngeren Jahren bestimmte Arten von Krebs zu entwickeln.

LGBTI-Personen haben ein höheres Risiko, ein seelisches Leiden zu entwickeln. Verglichen mit der Gesamtbevölkerung haben LGB-Personen zwei- bis dreimal so häufig starke psychologische oder emotionale Probleme, z. B. in Form von Selbstmordgedanken und Suizidversuchen, eines Missbrauchs toxischer Substanzen und von absichtlichen Selbstverletzungen. Wenn LGBTI-Personen Hilfe suchen, berichten sie häufiger von negativen Erfahrungen. Zu den Bedürfnissen und Erfahrungen von trans- und intergeschlechtlichen Menschen fehlt es an Studien.

Wenn LGBTI-Personen versuchen, Zugang zur Gesundheitsversorgung zu erhalten, oder Gesundheitsdienstleistungen in Anspruch nehmen, können sie auf folgende Hindernisse stoßen: auf für sie nachteilige, intolerante und diskriminierende Einstellungen, eine Ungleichbehandlung, eine Nichtanerkennung ihrer Bedürfnisse, eine Verweigerung der Behandlung und die Angst, als LGBTI-Person offenbart zu werden.

Bei Fachkräften im Gesundheitswesen kann es vorkommen, dass sie beim Kontakt mit LGBTI-Personen auf folgende Hindernisse stoßen: mangelndes Wissen über die gesundheitlichen Bedürfnisse von LGBTI-Personen, mangelndes Wissen über die Vielfalt im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität oder den Variationen der Geschlechtsmerkmale, mangelnde interkulturelle Kompetenzen, die Tendenz, Heterosexualität als Norm anzusehen, oder gar Homophobie, Biphobie, Transphobie und Interphobie. Darüber hinaus können auch Hindernisse auf institutioneller Ebene bestehen, wie z. B. der Mangel an spezialisierten Angeboten im Bereich der psychischen Gesundheit und an

⁴⁰ European Commission (2017). HEALTH4LGBTI. Task 1: State-of-the-art study focusing on the health inequalities faced by LGBTI people.

⁴¹ European Commission (2017). HEALTH4LGBTI. Task 2: Qualitative research – Focus groups studies with LGBTI people and health professionals.

Beratungsdienstleistungen oder auch der Mangel an Dokumentationen oder speziellen Ablaufplänen.

Auf nationaler Ebene sind aktuell drei Instrumente auf LGBTI-Personen ausgerichtet.

Im „Plan National de Prévention du Suicide pour le Luxembourg 2015-2019“ (Nationaler Suizidpräventionsplan für Luxemburg – PNPSL) wurden unter anderem die LGBTI-Personen als Bevölkerungsgruppe benannt, bei der die Gefahr einer Diskriminierung und Stigmatisierung besteht. Im achten Ziel des PNPSL ist vorgesehen, zum einen Maßnahmen zu entwickeln, mit denen das Wissen über die Probleme stigmatisierter Gruppen gefördert werden soll, und zum anderen Maßnahmen, mit denen angestrebt wird, die Vermittlung an Hilfsdienste zu verbessern.⁴²

Im „Plan d’action national VIH 2018-2022“ (Nationaler HIV-Aktionsplan) sind Maßnahmen zur Prävention, Früherkennung, Betreuung, Inklusion und Forschung aufgeführt, die auf Männer, die Sex mit Männern haben (MSM), und/oder auf LGBTI-Personen ausgerichtet sind.⁴³

Ein weiteres Instrument, das den speziellen Bedürfnissen von LGBTI-Personen Rechnung trägt, ist das „Centre national de référence pour la promotion de la santé affective et sexuelle“ (Cesas). Dieses 2017 gegründete nationale Referenzzentrum für die Förderung der emotionalen und sexuellen Gesundheit wurde im Rahmen des „Plan National de Santé Affective et Sexuelle 2013-2016“ (Nationaler Aktionsplan für emotionale und sexuelle Gesundheit) konzipiert und vorbereitet. Das Zentrum hat zahlreiche Aufgaben:

- über die emotionale und sexuelle Gesundheit informieren, für dieses Thema sensibilisieren und darüber kommunizieren,
- ein Dokumentationszentrum für dieses Thema aufbauen,
- sich mit den einschlägigen Expertinnen/Experten bzw. Institutionen austauschen und abstimmen,
- die Aus- und Weiterbildungsangebote in einer Bestandsaufnahme erfassen und dann analysieren; wissenschaftliche Forschungen unterstützen,
- die Informationen über die Angebote, Dienstleistungen und Aktivitäten zentralisieren und koordinieren und alle betroffenen Personen an die zuständigen Stellen verweisen,

⁴² Ministère de la Santé (Gesundheitsministerium), Direction de la Santé (2015). Plan National de Prévention du Suicide pour le Luxembourg 2015-2019, S. 67.

⁴³ Ministère de la Santé (2017). Plan d’action national VIH 2018-2022.

- für diesen Bereich Instrumente, Aus- und Weiterbildungsmethoden sowie ein nationales Aus- und Weiterbildungscurriculum entwickeln.⁴⁴

Die Ziele und Maßnahmen, die ausschließlich auf die Rechte und Bedürfnisse von transgeschlechtlichen Menschen und von intergeschlechtlichen Menschen ausgerichtet sind, werden in den beiden letzten Kapiteln dieses Aktionsplans aufgeführt.

⁴⁴ Massen A. (2016). Concept pour la création d'un Centre national de Référence pour la Promotion de la Santé affective et sexuelle.

ZIELE

Ziel 1: Die spezifischen Gesundheitsbedürfnisse von LGBTI-Personen identifizieren

Ziel 2: Die Rechte und Bedürfnisse der LGBTI-Personen im Bereich der Gesundheit in den verschiedenen nationalen Aktionsplänen für Gesundheit berücksichtigen

Ziel 3: Die Rechte und Bedürfnisse von LGBTI-Personen im Bereich der Gesundheit in alle Bildungsprogramme für die Fachkräfte im Gesundheitswesen (einschließlich der medizinischen Berufe und der reglementierten Gesundheitsberufe) und in die Ausbildungskurse und Lehrmaterialien integrieren

Ziel 4: Die sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität, den Geschlechtsausdruck und die Variation der Geschlechtsmerkmale in die Überwachung und Bewertung der Qualität der Gesundheitsdienstleistungen einbeziehen

Ziel 5: Bei der Konzeption von Informations- und Sensibilisierungsinstrumenten im Gesundheitsbereich für eine differenzierte Thematisierung der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks und der Variation der Geschlechtsmerkmale sorgen

Ziel 6: Die Gleichberechtigung der LGBTI-Personen im Bereich der Gesundheit gewährleisten

VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

Ziel 1: Die spezifischen Gesundheitsbedürfnisse von LGBTI-Personen identifizieren

Maßnahmen

- 1 In die systematischen Gesundheitsumfragen (z. B. EHIS⁴⁵, HBSC, ...) die Variablen sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Variation der Geschlechtsmerkmale aufnehmen
- 2 Eine spezielle Untersuchung zu den gesundheitlichen Bedürfnissen von LGBTI-Personen durchführen
- 3 Die Erhebungen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte durch eine Werbekampagne unterstützen, um die Teilnahmequote zu erhöhen

⁴⁵ European Health Interview Survey

Ziel 2: Die Rechte und Bedürfnisse der LGBTI-Personen im Bereich der Gesundheit in den verschiedenen nationalen Aktionsplänen für Gesundheit berücksichtigen

Maßnahmen

- 4 Die Maßnahmen des PNPSL und des PAN VIH umsetzen
- 5 Einen neuen nationalen Aktionsplan zur „emotionalen und sexuellen Gesundheit“ unter Einbeziehung des Expertenwissens des Cesas erarbeiten
- 6 Die besonderen Rechte und Bedürfnisse von LGBTI-Personen im Bereich der Gesundheit bei der aktuellen und künftigen Erarbeitung nationaler Aktionspläne für Gesundheit berücksichtigen

Ziel 3: Die Rechte und Bedürfnisse von LGBTI-Personen im Bereich der Gesundheit in alle Bildungsprogramme für die Fachkräfte im Gesundheitswesen (einschließlich der medizinischen Berufe und der reglementierten Gesundheitsberufe) und in die Ausbildungskurse und Lehrmaterialien integrieren

Maßnahmen

- 7 Ein Curriculum zu den Rechten und Bedürfnissen von LGBTI-Personen im Bereich Gesundheit für die Fachkräfte im Gesundheitswesen (einschließlich der medizinischen Berufe und der reglementierten Gesundheitsberufe) entwickeln, unter Einbeziehung des Expertenwissens des Cesas und der Vereine, die die Interessen von LGBTI-Personen vertreten
- 8 Die Rechte und Bedürfnisse von LGBTI-Personen in alle Erst- und Weiterbildungen der Fachkräfte im Gesundheitswesen (einschließlich der medizinischen Berufe und der reglementierten Gesundheitsberufe) und in die Lehrmaterialien integrieren

Ziel 4: Die Qualität der Gesundheitsdienstleistungen für LGBTI-Personen bewerten

Maßnahmen

- 9 Eine Untersuchung durchführen, um die Qualität der Gesundheitsdienstleistungen für LGBTI-Personen zu bewerten

Ziel 5: Bei der Konzeption von Informations- und Sensibilisierungsinstrumenten im Gesundheitsbereich für eine differenzierte Thematisierung der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks und der Variation der Geschlechtsmerkmale sorgen

Maßnahmen

- 10 Die existierenden bzw. noch zu entwickelnden Informations- und Sensibilisierungsinstrumente identifizieren und bei der Konzeption von Informations- und Sensibilisierungsinstrumenten im Gesundheitsbereich (z. B. ein Leitfaden für die emotionale und sexuelle Gesundheit Jugendlicher) für eine differenzierte Thematisierung der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks und der Variation der Geschlechtsmerkmale sorgen

Ziel 6: Die Gleichberechtigung der LGBTI-Personen im Bereich der Gesundheit gewährleisten

Maßnahmen

- 11 Alle allein mit der sexuellen Orientierung begründeten Einschränkungen des Rechts, Blut zu spenden, aufheben

4. DIE VIELFALT DER FAMILIENFORMEN SCHÜTZEN

FESTSTELLUNGEN

Seitdem am 1. Januar 2015 das Gesetz vom 4. Juli 2014 zur Reform des Eherechts in Kraft getreten ist, gehört Luxemburg zu den nun elf Ländern in Europa, in denen die gleichgeschlechtliche Ehe erlaubt ist. Es handelt sich um die grundlegendste Reform der Ehe seit der Einführung dieser zivilrechtlichen Institution durch den Code Civil (Zivilgesetzbuch) im Jahr 1804.

Gleichgeschlechtliche Paare können nun heiraten. Das hat automatisch zur Folge, dass eine Person, die mit einer Person anderen Geschlechts verheiratet ist und bei der sich in der Ehe herausstellt, dass sie transgeschlechtlich ist, oder die in der Ehe ihr Geschlecht geändert hat, nicht mehr zu einer Scheidung gezwungen ist.

Des Weiteren können gleichgeschlechtliche Paare nun genau wie Ehepartner unterschiedlichen Geschlechts Kinder adoptieren (durch nationale oder internationale einfache Adoption oder Volladoption). Einhergehend mit dieser Neuerung wurde für die Adoption auch das Konzept der „Regenbogenfamilie“ (gleichgeschlechtliche Elternschaft) eingeführt.

Das besagte Gesetz sieht darüber hinaus eine vollständige Gleichstellung mit der traditionellen Ehe im Hinblick auf die rechtlichen Regelungen betreffend Scheidung, Steuern, Schenkungen und Erbe vor.

Im Zuge dieser Reform wurde zudem der gesamte Gesetzestext durch die Einführung einer geschlechtsneutralen Sprache geändert. Soweit möglich wird in den gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsvorschriften auf Geschlechtsmarkierungen verzichtet.

Vor dem Hintergrund der durch das Ehegesetz von 2014 eingeführten neuen Konzepte wurde im Juli 2017 auch der (2013 vorgelegte) Gesetzentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts durch Änderungsanträge des Parlaments angepasst. Diese Änderungsanträge, die vom Grundsatz der Nichtdiskriminierung und dem Bemühen um dieselbe rechtliche Sicherheit für alle Familienformen geleitet sind, schlagen vor, den besagten Gesetzentwurf in folgenden Punkten zu ändern:

- die Einführung einer neuen Personenstandsurkunde mit der Bezeichnung „acte de parentalité“ (Elternschaftsurskunde): eine Urkunde, die es den nicht biologischen Eltern / dem nicht biologischen Elternteil ermöglicht, das aus einer medizinisch unterstützten

Fortpflanzung (muF) oder einer Leihmutterschaft (LMS) im Ausland hervorgegangene Kind anzuerkennen. Eine solche Urkunde könnte sowohl für eine einzelne Person als auch für zwei Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts ausgestellt werden. Sie hätte für das (geborene bzw. ungeborene) Kind dieselbe Wirkung wie die (nur für verheiratete verschiedengeschlechtliche Paare geltende) Vaterschaftsvermutung und die (nur für unverheiratete verschiedengeschlechtliche Paare geltende) Urkunde zur pränatalen und postnatalen Anerkennung.

Durch diese neue Urkunde, die die Feststellung des Eltern-Kind-Verhältnisses für zwei Personen gleichen Geschlechts ermöglichen würde, wäre es für zwei Personen gleichen Geschlechts künftig möglich, als Eltern auf der Geburtsurkunde des Kindes genannt zu werden. Auf diese Weise würde das Konzept der Regenbogenfamilie mit zwei Müttern bzw. Vätern anerkannt (Mitmutterschaft und Mitvaterschaft).

Die Frauen- bzw. Männerpaare müssten für die Feststellung des Eltern-Kind-Verhältnisses ihres aus einer LMS im Ausland oder einer muF (unabhängig vom Land der Durchführung) hervorgegangenen Kindes nicht mehr das Adoptionsverfahren durchlaufen.

Diese Regelung wird ergänzend zur „acte de notoriété“ (Urkunde zur Bestätigung der Offenkundigkeit) vorgeschlagen, die im vorstehend genannten ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen ist. Eine solche Urkunde ermöglicht die Feststellung des Eltern-Kind-Verhältnisses durch den Nachweis einer sozial-familiären Beziehung (possession d'état, wörtlich: Personenstandsbesitz). Die Urkunde, die vor einem Richter aufgesetzt wird, ermöglicht es, die Existenz eines Abstammungs- und Verwandtschaftsverhältnisses zwischen einem Elternteil und seinem Kind festzustellen, die sich in der Realität als solche verhalten, auch wenn zwischen ihnen keine biologische Verbindung besteht. Die Möglichkeit einer solchen Urkunde besteht für jeden Elternteil (eines gleichgeschlechtlichen oder eines verschiedengeschlechtlichen Paares) betreffend jedes Kind (ungeachtet dessen, ob das Kind von einer Leihmutter oder mittels einer muF geboren wurde);

- die Schaffung eines Rechtsrahmens für die mittels einer mit oder ohne Samenspende eines Dritten durchgeführten muF geborenen Kinder (heterologe bzw. homologe muF). Es soll keine Unterscheidung in Abhängigkeit davon gemacht werden, ob die muF von einem Paar (verschiedengeschlechtlich oder gleichgeschlechtlich; verheiratet, eingetragene Lebenspartnerschaft oder nichteheliche Lebensgemeinschaft) oder einer Einzelperson durchgeführt wird;
- die Möglichkeit zur Durchführung einer muF nach dem Tod des Ehepartners (die sogenannte muF post mortem);
- und die Schaffung eines Rechtsrahmens für die LMS, d. h. das ausdrückliche Verbot der ärztlichen Leistung bei Leihmutterschaften in Luxemburg und die Anerkennung der von

einer Leihmutter im Ausland geborenen Kinder. Diese Anerkennung setzt die Ausstellung einer Personenstandsurkunde in Form der besagten „Elternschaftsurkunde“ und die Erfüllung bestimmter Bedingungen voraus (insbesondere im Hinblick auf die Achtung der Rechte der Leihmutter, analog zu den Rechten einer leiblichen Mutter, die ihr Kind zur Adoption freigibt).

Die parlamentarischen Beratungen sind im Gange. Der Gesetzentwurf liefert Antworten auf zahlreiche kritisch vorgebrachte Anliegen der Zivilgesellschaft. Sollte der so geänderte Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form verabschiedet werden, hätte Luxemburg eine der fortschrittlichsten gesetzlichen Regelungen.

Zum geltenden Rechtsrahmen bedarf es unbedingt einer besseren Kommunikation. In zahlreichen nationalen und internationalen Veröffentlichungen werden die wichtigen Neuerungen, die durch die Reform des Eherechts eingeführt bzw. im Gesetzentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts vorgeschlagen werden, nicht erwähnt.

Im Übrigen bestehen nach wie vor einige rechtliche Ungereimtheiten, wie z. B. bei Artikel 314-1 Satz 2 des luxemburgischen Zivilgesetzbuchs (Code Civil), in dem festgelegt ist, dass „[...] ein Kind entweder den Namen seines Vaters oder den Namen seiner Mutter oder einen Namen trägt, der sich aus ihren beiden Namen in der von ihnen gewählten Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen zusammensetzt“.

Mit Blick auf die Grundrechte der Menschen⁴⁶ ist der Einsatz für die Sichtbarkeit der vielfältigen Familienformen von wesentlicher Bedeutung. Anlässlich des Internationalen Tags gegen Homophobie und Transphobie (IDAHOT) hat das schwul-lesbische Informationszentrum CIGALE (Centre d'Information GAY et LESbien) im Mai 2017 erstmals eine Veranstaltung im Rahmen des „Family Equality Day“ organisiert, um das Existenzrecht und den Respekt aller Familienformen zu fördern.⁴⁷ Diese einzigartige Initiative ist ein Beispiel guter Praxis und sollte in Zusammenarbeit mit anderen Partnern ausgebaut werden.

⁴⁶ Europäische Menschenrechtskonvention (1950), Artikel 8 zum Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

⁴⁷ <https://internationalfamilyequalityday.org/event/family-equality-family-diversity-luxembourg/>

ZIELE

Ziel 1: Die Sichtbarkeit der Familienformen verbessern und deren Vielfalt als etwas Positives hervorheben

VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

Ziel 1: Die Sichtbarkeit der Familienformen verbessern und deren Vielfalt als etwas Positives hervorheben

Maßnahmen

- 1 Aktivitäten im Umfeld des „International Family Equality Day“ organisieren, der jedes Jahr im Mai stattfindet

5. AUFNAHME UND INTEGRATION

FESTSTELLUNGEN

Jede verfolgte Person hat das Recht, in anderen Ländern Asyl zu beantragen und zu bekommen⁴⁸. Dieses Recht ist in Luxemburg im Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den internationalen Schutz und den vorübergehenden Schutz geregelt.

In diesem Zusammenhang ist im luxemburgischen Recht ausdrücklich die sexuelle Orientierung⁴⁹ als triftiger Grund für einen Antrag auf internationalen Schutz festgeschrieben, wobei auch die Geschlechtsidentität berücksichtigt wird⁵⁰. Von der Variation der Geschlechtsmerkmale ist jedoch an keiner Stelle die Rede. In Luxemburg werden keine Statistiken zu den Gründen für gestellte, positiv beschiedene und abgelehnte Anträge auf internationalen Schutz erstellt.

In einigen Ländern sind LGBTI-Personen tatsächlich im Alltag Opfer von Diskriminierung, Verfolgung und Gewalt. So werden in vielen Ländern beispielsweise einvernehmliche homosexuelle Beziehungen kriminalisiert, in manchen Fällen bis hin zur Verhängung der Todesstrafe. Auch transgeschlechtliche Menschen sind in einigen Ländern regelmäßig Opfer von physischer Gewalt und von Ermordungen. Seit 2009 veröffentlicht Transgender Europe mehrmals im Jahr im „Trans Murder Monitoring“ die Zahl der erfassten Morde an transgeschlechtlichen Menschen.⁵¹

Im Mai 2017 wurde eine parlamentarische Anfrage zur Situation von LGBTI-Asylsuchenden in Luxemburg gestellt,⁵² die auf die Berichte des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR)⁵³ und des Europäischen Parlaments Bezug nimmt⁵⁴.

In seiner Antwort⁵⁵ auf diese parlamentarische Anfrage weist der für Asylfragen zuständige Minister darauf hin, dass die Anträge auf internationalen Schutz eingehend untersucht würden, einschließlich einer individuellen Prüfung und einer Analyse der Lage im Herkunftsland der

⁴⁸ Vereinte Nationen (1948). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 14.

⁴⁹ Als Gemeinsamkeit, mit der sich die Zugehörigkeit zu einer speziellen sozialen Gruppe begründen lässt, die verfolgt wird (Artikel 43 (1), d) des vorstehend genannten Gesetzes vom 18. Dezember 2015).

⁵⁰ ibidem.

⁵¹ <https://transrespect.org/en/trans-murder-monitoring/tmm-resources/>

⁵² Parlamentarische Anfrage Nr. 3003 vom 17. Mai 2017.

⁵³ The UN Refugee Agency (2015). Protecting persons with diverse sexual orientations and gender identities. A global report on UNHCR's Efforts to Protect Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, and Intersex Asylum-Seekers and Refugees.

⁵⁴ Europäisches Parlament (2016). Die Lage von weiblichen Flüchtlingen und Asylsuchenden in der EU Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. März 2016 zu der Lage weiblicher Flüchtlinge und Asylsuchender in der EU (2015/2325(INI)).

⁵⁵ Schriftliche Antwort vom 13. Juni 2017 auf die parlamentarische Anfrage Nr. 3003.

antragstellenden Person. Dabei würden auf der Grundlage zuverlässiger Quellen (wie z. B. der öffentlich zugänglichen Berichte des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen oder der International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association ILGA) insbesondere die rechtliche Situation für LGBTI-Personen und ihr Lebensalltag betrachtet.

Darüber hinaus verfügen die Mitarbeiter/-innen der Flüchtlingsstelle der Einwanderungsbehörde (Direction de l'immigration) auch über interne Dokumente, die sich speziell mit der Situation der LGBTI-Personen befassen, um die Sicherheitslage in den Herkunftsländern bewerten und ihre Entscheidung im Hinblick auf die Anerkennung des Status treffen zu können.

Alle Mitarbeiter/-innen der Flüchtlingsstelle haben eine vom EASO (European Asylum Support Office) angebotene Schulung absolviert, um bei den Themen Gender, Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung als Multiplikator zu fungieren⁵⁶.

In Luxemburg gelten ferner spezielle Verfahrensgarantien, einhergehend mit einer angemessenen Unterstützung für die als besonders schutzbedürftig geltenden Personen.⁵⁷ Folglich schließt die Tatsache, dass ein Antragsteller auf internationalen Schutz aus einem als sicher geltenden Land kommt, nicht aus, dass diese Person das normale Verfahren durchlaufen und internationalen Schutz gewährt bekommen kann.

Nach Ansicht des Europarates besteht die Gefahr, dass sich die Diskriminierungen und Repressionen gegen LGBTI-Antragsteller auf internationalen Schutz in den Unterkünften für Antragsteller auf internationalen Schutz wiederholen, wenn ihre sexuelle Orientierung, ihre Geschlechtsidentität oder die Variation ihrer Geschlechtsmerkmale bekannt ist.⁵⁸

Das Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt (Office Luxembourgeois de l'Accueil et de l'Intégration – OLAI), das als staatliche Behörde für die Aufnahme der Antragsteller auf internationalen Schutz in Luxemburg zuständig ist, organisiert regelmäßig freiwillige Weiterbildungen zur Sensibilisierung für die Betreuer/-innen, die Mitarbeiter/-innen des Aufnahme- und Integrationsamts OLAI und seiner Partner⁵⁹ sowie für das Sicherheitspersonal der in seine Zuständigkeit fallenden Unterkünfte für Antragsteller auf internationalen Schutz. Diese Weiterbildungen werden von Vereinen, internationalen Partnern oder auch vom Institut national d'administration publique (Nationale Institut für öffentliche Verwaltung – INAP) organisiert. Aktuell arbeitet das Aufnahme- und Integrationsamt OLAI an einer flächendeckenden Durchführung der Sensibilisierungsprojekte in den kommenden Jahren.

⁵⁶ European Asylum Support Office (2017). EASO-Schulungsprogramm, S. 16-18.

⁵⁷ Loi du 18 décembre 2015 relative à la protection internationale et à la protection temporaire, Artikel 19.

⁵⁸ Europarat (2011). La discrimination fondée sur l'orientation sexuelle et l'identité de genre en Europe (Die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität in Europa), S. 55, 68-69 & 73.

⁵⁹ Das Luxemburger Rote Kreuz und die Caritas sind damit betraut, im Auftrag des OLAI die laufende Verwaltung bestimmter Unterkünfte für Antragsteller auf internationalen Schutz zu übernehmen.

Als ein Beispiel guter Praxis lässt sich auf eine Initiative des schwul-lesbischen Informationszentrums CIGALE hinweisen, das in Zusammenarbeit mit dem Verein Alter & Ego eine spezielle Schulung „L’arc-en-ciel dans les structures d’accueil pour demandeurs de protection internationale“ (Der Regenbogen in den Aufnahmeeinrichtungen für Antragsteller auf internationalen Schutz) zu den Themen Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung organisiert.⁶⁰ Im Jahr 2017 fand die Schulung dreimal mit insgesamt 31 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. Der Aufbau einer Vertrauensbeziehung zwischen dem LGBTI-Antragsteller auf internationalen Schutz und den Betreuerinnen und Betreuern in den Unterkünften spielt eine entscheidende Rolle für die Förderung der Sicherheit der Bewohner/-innen sowie für die Möglichkeit, eine Vermeidung von Diskriminierungen und ein geeignetes Eingreifen bei Belästigungen zu gewährleisten.

Das Aufnahme- und Integrationsamt OLAI verweist die Antragsteller auf internationalen Schutz auf Wunsch an die zuständigen Fachstellen. Diese Arbeit in Netzwerken ist wichtig, um das Wohlbefinden der betroffenen Antragsteller auf internationalen Schutz sicherzustellen. So organisiert zum Beispiel das CIGALE seit 2015 regelmäßige Treffen unter dem Motto „Welcome LGBT Refugees“, um den LGBT-Antragstellern auf internationalen Schutz sowie den LGBT-Personen mit internationalem Schutzstatus einen geschützten Raum zu bieten, in dem sie ihre Anliegen äußern und sich austauschen können, sei es in der Gruppe oder in Einzelgesprächen.⁶¹

Eine weitere wesentliche Aufgabe des Aufnahme- und Integrationsamts OLAI ist der Kampf gegen jede Form der Diskriminierung, um auf diesem Wege den Prozess der Integration der Neuankömmlinge in Luxemburg zu erleichtern.⁶² Zu den Instrumenten zählen auch der „Parcours d’Intégration Accompagné“ (begleiteter Integrationsprozess – PIA) für die Antragsteller auf internationalen Schutz und die Personen mit internationalem Schutzstatus sowie der „Contrat d’accueil et d’intégration“ (Aufnahme- und Integrationsvertrag – CAI) für die Nicht-Luxemburger, die in Luxemburg wohnhaft sind.

Die Ziele und Maßnahmen, die ausschließlich auf die Rechte und Bedürfnisse von transgeschlechtlichen Menschen und von intergeschlechtlichen Menschen ausgerichtet sind, werden in den beiden letzten Kapiteln dieses Aktionsplans aufgeführt.

⁶⁰ <http://www.alter-ego.lu/fra/courses/display/9>

⁶¹ <http://www.gay.lu/?s=welcome+refugees>

⁶² Loi modifiée du 16 décembre 2008 concernant l’accueil et l’intégration des étrangers au Grand-Duché de Luxembourg, Artikel 3.

ZIELE

Ziel 1: Die Schulung der Personen verstärken, die für die Aufnahme von Antragstellern auf internationalen Schutz zuständig sind, und eine sichere Aufnahme von LGBTI-Antragstellern auf internationalen Schutz gewährleisten

Ziel 2: Das Thema „Rechte von LGBTI-Personen“ in die Instrumente für die Aufnahme und Integration von Antragstellern auf internationalen Schutz, Personen mit internationalem Schutzstatus und von Zuwanderern integrieren

VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

Ziel 1: Die Schulung der Personen verstärken, die für die Aufnahme von Antragstellern auf internationalen Schutz zuständig sind, und eine sichere Aufnahme von LGBTI-Antragstellern auf internationalen Schutz gewährleisten

Maßnahmen

- 1 Alle Mitarbeiter/-innen der Flüchtlingsstelle der Einwanderungsbehörde für die Themen sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Variationen der Geschlechtsmerkmale schulen
- 2 Alle Mitarbeiter/-innen des Aufnahme- und Integrationsamts OLAI, die Betreuer/-innen der Partner, die die Unterkünfte verwalten, und das Sicherheitspersonal der Unterkünfte für Antragsteller auf internationalen Schutz für die Themen sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Variationen der Geschlechtsmerkmale schulen und die Sicherheit der LGBTI-Antragsteller auf internationalen Schutz durch geeignete Maßnahmen gewährleisten, wie zum Beispiel durch geschützte Bereiche
- 3 Ein Verfahren vorsehen, mit dem dafür gesorgt wird, dass die Geschlechtsidentität von Transgendern in der Abschiebehafteinrichtung respektiert wird

Ziel 2: Das Thema „Rechte von LGBTI-Personen“ in die Instrumente für die Aufnahme und Integration von Antragstellern auf internationalen Schutz, Personen mit internationalem Schutzstatus und Zuwanderern integrieren

Maßnahmen

- 4 In die im Rahmen des begleiteten Integrationsprozesses PIA für die Antragsteller auf internationalen Schutz und die Personen mit internationalem Schutzstatus angebotenen Kurse in Staatsbürgerkunde einen Überblick über die Rechte von LGBTI-Personen integrieren
- 5 In die im Rahmen des Aufnahme- und Integrationsvertrags CAI für die Nicht-Luxemburger, die in Luxemburg wohnhaft sind, angebotenen Kurse in Staatsbürgerkunde einen Überblick über die Rechte von LGBTI-Personen integrieren

6. DISKRIMINIERUNGEN, HASSVERBRECHEN UND HASSREDEN BEKÄMPFEN

FESTSTELLUNGEN

Auf europäischer und internationaler Ebene sind der Gleichheitsgrundsatz und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, die sowohl in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als auch in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert sind, Teil der Grundrechte der Menschen.

Die luxemburgische Verfassung sieht in ihrem Artikel 10*bis* vor, dass „alle Luxemburger vor dem Gesetz gleich sind“.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung sind im luxemburgischen Strafgesetzbuch hauptsächlich in den Artikeln 454 ff. zu finden.

„Diskriminierung ist jede Art von Unterscheidung natürlicher Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsänderung, ihrer familiären Situation, ihres Alters, ihres Gesundheitszustandes, ihrer Behinderung, ihrer Lebensweise, ihrer politischen Überzeugungen oder ihrer Weltanschauung, ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit, ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe, Nation, Rasse oder Religion. [...]“

Die Regierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm verpflichtet, „sich mit den Fragen betreffend die Intersexualität und die Transsexualität zu befassen“. In diesem Kontext hat sie insbesondere mehrere Jahre in Folge die IDAHOT-Erklärung^{63 64} unterzeichnet, mit der erreicht werden soll, dass Lesben, Homosexuelle, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle nicht länger von Diskriminierung und Gewalt bedroht sind.

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz begrüßt in ihrem im Februar 2017 für Luxemburg veröffentlichten Bericht im Rahmen des 5. Monitoringzyklus, in dem auch einige

⁶³ International Day against Homophobia and Transphobia / Internationaler Tag gegen Homophobie und Transphobie (IDAHOT).

⁶⁴ „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Alle Menschen haben Anspruch auf die uneingeschränkte Ausübung aller Menschenrechte, und zwar unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und/oder ihrer Geschlechtsidentität.“ (Auszug aus der Erklärung).

Empfehlungen formuliert wurden, die zahlreichen positiven Entwicklungen in Luxemburg, wie etwa die Einrichtung eines Hauses der Menschenrechte, den systematischen Verzicht auf Hassreden seitens der politischen Verantwortlichen und in den Medien, das entschlossene Vorgehen der Justiz gegen Hassparolen und die niedrigen Quoten rassistischer und homo-/transphober Gewalt.⁶⁵

Das Strafgesetzbuch führt derzeit 18 unzulässige Diskriminierungsgründe auf. Durch ein Gesetz vom 3. Juni 2016 wurde mit der „Geschlechtsänderung“ ein weiterer Diskriminierungsgrund eingeführt. Der Gesetzentwurf Nr. 7167 zur Genehmigung der Istanbul-Konvention empfiehlt die Aufnahme des Begriffs „Geschlechtsidentität“ in die Aufzählung der Diskriminierungsgründe, um die Ungleichbehandlung der Geschlechter und Gewalt aufgrund des Geschlechts, die vor allem auf Geschlechterstereotypen zurückzuführen sind, besser bekämpfen zu können. Die Berücksichtigung des Aspekts „Geschlecht“ im positiven Recht ermöglicht es, LGBTI-Personen einzubeziehen, für die das soziale Geschlecht (Gender) nicht dem biologischen Geschlecht entspricht.

In Anlehnung an Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten schreibt Artikel 24 der luxemburgischen Verfassung fest, dass „die Freiheit, seine Meinung in allen Dingen zu äußern, sowie die Freiheit der Presse garantiert werden, jedoch vorbehaltlich der Ahndung von Vergehen, die bei der Ausübung dieser Freiheiten begangen werden. Die Zensur wird niemals eingeführt.“

Wie in zahlreichen anderen Ländern auch kann dieses Recht auf freie Meinungsäußerung jedoch eingeschränkt werden, wenn es missbraucht wird, um Dritte in ihrer Menschenwürde zu verletzen, wie dies bei Hassreden der Fall ist.

In Luxemburg werden Hassreden sowie die Anstiftung zu Hass oder Gewalt in Artikel 457-1 Strafgesetzbuch behandelt.

Hassreden gibt es in Luxemburg heute nur selten. Die soziale Kontrolle ist und bleibt hier jedoch sehr wichtig. In Luxemburg ist keine rassistische Organisation angesiedelt. So sind beispielsweise homo-/transphobe Hassreden heute quasi inexistent.

Im Jahr 2017 wurden 24 neue Fälle von Hassreden registriert. Namentlich das Bezirksgericht Luxemburg hat dreizehn Fälle von Hassreden verhandelt.

Laut den Ergebnissen der 2012 von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte durchgeführten Erhebung ist die Zahl der gemeldeten Fälle von Diskriminierung, Gewalt oder Belästigung sehr niedrig.

⁶⁵ Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), 2017. Rapport de l'ECRI sur le Luxembourg (ECRI-Bericht über Luxemburg).

So geben für Luxemburg nur 5 % der befragten LGBT-Personen, die eine Diskriminierung erlebt haben, an, dass der jüngste Vorfall von ihnen oder einer anderen Person gemeldet wurde. Hier die fünf am häufigsten genannten Gründe für eine Nicht-Meldung: „würde nichts bewirken oder ändern“ (57 %), „nicht wert, es zu melden – es passiert ständig“ (39 %), „habe befürchtet, dass der Vorfall nicht ernst genommen würde“ (38 %), „wollte meine sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsidentität nicht offenbaren“ (38 %), „wusste nicht, wie und wo ich den Vorfall melden sollte“ (34 %).

55 % der befragten LGBT-Personen in Luxemburg, die angeben im vorangegangenen Jahr Opfer von Angriffen oder Gewaltandrohungen geworden zu sein, sind der Ansicht, dass der jüngste Vorfall ganz oder teilweise auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass sie als LGBT wahrgenommen wurden (EU-Durchschnitt: 59 %). Nur 16 % dieser jüngsten Vorfälle wurden der Polizei gemeldet (EU-Durchschnitt: 19 %). Hier die fünf am häufigsten genannten Gründe: „Vorfall war nicht schwerwiegend genug“ (42 %), „dachte nicht, dass die Polizei handeln könnte“ (31 %), „habe das Problem mit Hilfe meiner Freunde oder Familie selber gelöst“ (29 %), „Angst vor dem Angreifer, vor Repressalien“ (12 %), „dachte nicht, dass die Polizei handeln wollte“ (12 %).

Im Hinblick auf Belästigungen geben 14 % der befragten LGBT-Personen in Luxemburg an, in den vergangenen zwölf Monaten belästigt worden zu sein und dies ganz oder teilweise darauf zurückzuführen, dass sie als LGBT wahrgenommen wurden (EU-Durchschnitt: 19 %). Nur 6 % der jüngsten Vorfälle wurden der Polizei gemeldet (EU-Durchschnitt: 4 %).

Es ist geplant, dass die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte diese Erhebung 2020 erneut durchführt und dann auch die intergeschlechtlichen Personen einbezieht. Dies würde eine Betrachtung der Entwicklung solcher Vorfälle und der Zahl der gemeldeten Fälle ermöglichen.

Obwohl Luxemburg ein Land ist, in dem schon immer zahlreiche verschiedene Kulturen aufeinandertreffen und Hassreden nach wie vor ein Randphänomen sind, ist Wachsamkeit gefragt, und jede Hassrede muss den zuständigen Behörden oder der BEE SECURE Stopline gemeldet werden.

BEE SECURE wurde 2010 als gemeinsame Initiative des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Bildung, Kinder und Jugend und des Ministeriums für Familie, Integration und die Großregion gegründet und wird vom staatlichen Jugendreferat „Service National de la Jeunesse“ koordiniert. BEE SECURE setzt sich für mehr Sicherheit bei der Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ein. In diesem Kontext betreibt das Kanner-Jugendtelefon die BEE SECURE Helpline, die unter anderem bei Cyber-Belästigung Hilfe und persönliche Unterstützung bietet. Die BEE SECURE Stopline bietet der breiten Öffentlichkeit eine Möglichkeit, im Internet entdeckte, möglicherweise illegale Inhalte und insbesondere Hassreden anonym zu melden. 2016 startete BEE SECURE die Kampagne „Share respect – Stop Online Hate

Speech“, die sowohl Handlungs- als auch Präventionsstrategien vermittelt, um gegen „Hate Speech“ in den sozialen Netzwerken vorzugehen.

Die überwiegende Zahl der strafrechtlichen Verfolgungen betreffen im Internet gepostete Beiträge. Die entsprechenden Gerichtsurteile erfahren im Übrigen ein großes Medienecho, was den allgemeinen Präventionseffekt erhöht und andere potenzielle Täter abschreckt. Außerdem gehen diese Urteile mit Strafen und zusätzlichen Maßnahmen wie beispielsweise der Sicherstellung von Hardware oder der Aberkennung des Wahlrechts einher.

Zur Sensibilisierung für das Thema Hassreden entwickelt Luxemburg derzeit Präventionsprojekte, die sich an die gesamte Bevölkerung richten. In diesem Sinne wurde im Schuljahr 2016/2017 eine Kampagne zur Sensibilisierung für Hassreden und Diskriminierung an den luxemburgischen Schulen durchgeführt. Der Start der Kampagne mit dem Titel „Non à la haine“ (Nein zum Hass) verlief recht erfolgreich, und seither gibt es für alle Schüler/-innen der 7. Klassen eine obligatorische Schulung zur Internetsicherheit.

Auf europäischer Ebene hat die Europäische Kommission am 2. Juni 2016 zusammen mit den IT-Dienstleistern, den Social-Media-Anbietern und den Online-Plattformen einen Verhaltenskodex gegen Hassreden im Internet verabschiedet. Hauptsächlich geht es darum, in einen Dialog zu treten und eine schnelle Löschung von Hassreden auf den entsprechenden Websites zu ermöglichen. Darüber hinaus werden die IT-Dienstleister dazu angehalten, eng mit den staatlichen Behörden zusammenzuarbeiten.

Die jüngsten Ergebnisse der von der Europäischen Kommission durchgeführten Evaluierung des Verhaltenskodexes zeigen, dass Unternehmen wie Facebook, Twitter, YouTube und Microsoft erhebliche Anstrengungen unternehmen, um diesen Verhaltenskodex so gut wie möglich einzuhalten. So sind bereits eine steigende Zahl von gelöschten Hassreden im Internet und ein schnelles Eingreifen für die Entfernung entsprechender Inhalte zu verzeichnen. Den jüngsten Berichten der Kommission zufolge stieg die Zahl der Löschungen gesetzeswidriger Hassreden auf 59 %.

Einem von der OSZE 2012 veröffentlichten Bericht ⁶⁶ ist Folgendes zu entnehmen: „Hassverbrechen sind kriminelle Handlungen, die durch Diskriminierung oder ein Vorurteil gegen bestimmte Personengruppen motiviert sind.“

Ein Hassverbrechen weist also zwei Bestandteile auf:

- eine Straftat,
- ein Vorurteilsmotiv oder ein diskriminierendes Motiv, aus dem diese Tat begangen wird.

⁶⁶ Les crimes de haine : Prévention et Réponses – Guide de référence pour les ONG de la zone OSCE.

Der Täter wählt bei einem Hassverbrechen folglich sein Opfer aufgrund der tatsächlichen oder angenommenen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe aus. In Fällen, in denen die Straftat mit Sachbeschädigung einhergeht, werden die betreffenden Sachen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu der Gruppe ausgewählt, gegen die sich die Straftat richtet: Es kann sich dabei um die unterschiedlichsten Ziele handeln, beispielsweise Orte der Religionsausübung, soziale Einrichtungen, Fahrzeuge oder Privatwohnungen.“

Auch wenn viele Regierungen der Ansicht sind, dass auf ihrem Staatsgebiet keine Hassverbrechen verübt werden, ist es dennoch notwendig, Maßnahmen zu treffen, um solche Straftaten zu bekämpfen. Hassverbrechen sind im luxemburgischen Strafgesetzbuch derzeit nicht als solche unter Strafe gestellt. Strafverschärfungen für Delikte, die Hass als ein Tatmotiv haben, sind nicht vorgesehen. Derzeit wird jedoch darüber nachgedacht, wie dies geändert werden könnte.

Im Ministerium für den öffentlichen Dienst und die Verwaltungsreform werden umfassende Überlegungen zum Vorgehen bei der Betreuung und beim Service angestellt, die einerseits die Erstausbildung und Weiterbildung der Staatsbediensteten betreffen und andererseits auf eine Überarbeitung des Umsetzungsleitfadens der Chartes d'accueil et de service (Chartas für die Betreuung und den Service) abzielen. Diese Chartas werden von den einzelnen Behörden erstellt und haben eine Verbesserung der Betreuungs- und Servicequalität für die Öffentlichkeit zum Ziel.

ZIELE

Ziel 1: Verschärfung der nationalen Gesetze, die Diskriminierungen, Hassverbrechen und Hassreden verbieten

Ziel 2: Für mehr Wissen über Diskriminierungen, Hassverbrechen und Hassreden sowie für deren bessere Erkennbarkeit sorgen

Ziel 3: Die Betreuung der Opfer, ihre Anerkennung und ihren Schutz verbessern

Ziel 4: Den Kampf gegen Hassreden verstärken

Ziel 5: Maßnahmen zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit ergreifen, um diskriminierende Behandlung zu verhindern und für den Schutz der Grundrechte von LGBTI-Personen zu sorgen

Ziel 6: Dafür sorgen, dass der öffentliche Dienst und die Einrichtungen, die sich um besonders schutzbedürftige Personen kümmern, allen Nutzern, auch den LGBTI-Personen, ein sicheres und respektvolles Umfeld bieten.

VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

Ziel 1: Verschärfung der nationalen Gesetze, die Diskriminierungen, Hassverbrechen und Hassreden verbieten

Maßnahmen

- 1 Das Kriterium der Geschlechtsidentität zu den im Strafgesetzbuch aufgeführten Diskriminierungsgründen hinzufügen
- 2 Eine rechtsvergleichende Studie zu Hassverbrechen durchführen
- 3 Für Hassverbrechen die Einführung eines erschwerenden Umstandes prüfen

Ziel 2: Für mehr Wissen über Diskriminierungen, Hassverbrechen und Hassreden sowie für deren bessere Erkennbarkeit sorgen

Maßnahmen

- 4 Eine regelmäßig stattfindende Gesprächsrunde einführen, die einen Dialog mit der Zivilgesellschaft und den speziell für die Bekämpfung der Homo-, Trans- und Interphobie zuständigen Stellen ermöglicht

Ziel 3: Die Betreuung der Opfer, ihre Anerkennung, ihren Schutz und ihre Unterstützung verbessern

Maßnahmen

- 5 Das Personal der Opferhilfeeinrichtungen für Hassverbrechen sensibilisieren und entsprechend schulen
- 6 Die Ordnungskräfte für Hassverbrechen sensibilisieren und entsprechend schulen^{67 68}

Ziel 4: Den Kampf gegen Hassreden verstärken

Maßnahmen

- 7 Eine Überarbeitung des Rechtsrahmens für die Medien einleiten, um Hassreden in diesem Bereich zu verhindern und zu entfernen
- 8 Die Medien ermutigen, Maßnahmen zur Bekämpfung von Hassreden auf ihren Websites zu erarbeiten
- 9 Darauf achten, dass die sozialen Medien und die Internetanbieter Hassreden in ihren Nutzungsbedingungen verbieten und dieses Verbot auch durchsetzen
- 10 Sicherstellen, dass die Polizeibehörden und die Medien Informationen zur sexuellen Orientierung, zur Geschlechtsidentität oder zum Geschlechtsausdruck und zur Variation der Geschlechtsmerkmale eines Beschuldigten nur dann nennen, wenn eine solche Offenlegung unverzichtbar ist und einem berechtigten Ziel dient

Ziel 5: Maßnahmen zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit ergreifen, um diskriminierende Behandlung zu verhindern und für den Schutz der Grundrechte von LGBTI-Personen zu sorgen

Maßnahmen

- 11 Die Allgemeinheit durch gezielte öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sensibilisieren, die auf die Vielfalt bei der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und der Variation der Geschlechtsmerkmale aufmerksam machen, um Vorurteile abzubauen und über die Grundrechte und Grundfreiheiten der LGBTI-Personen zu informieren (z. B. Konferenzen/Seminare, Informationsstände, Nutzung der Medien, Pressemitteilungen/Artikel, Sensibilisierungskampagnen mit Plakaten oder Broschüren)
- 12 Die LGBTI-Personen über ihre Rechte informieren und für alle einen gleichberechtigten Zugang zu diesen Informationen sicherstellen (z. B. durch Broschüren in einfacher Sprache,

⁶⁷ Beispiel: Das vom Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) entwickelte Programm TAHCLE (Training against Hate Crimes for Law Enforcement)

⁶⁸ Beispiel: Europarat (2017). Policing Hate Crime against LGBTI persons: Training for a Professional Police Response.

Plakate in den relevanten Einrichtungen und Ämtern, Schulungen/Seminare, Gesprächs- und Selbsthilfegruppen oder Einzelgespräche)

Ziel 6: Dafür sorgen, dass der öffentliche Dienst und die Einrichtungen, die sich um besonders schutzbedürftige Personen kümmern, allen Nutzern, auch den LGBTI-Personen, ein sicheres und respektvolles Umfeld bieten.

Maßnahmen

- 13 Die öffentlichen Bediensteten in den staatlichen öffentlichen Einrichtungen, den Gemeinden und den kommunalen öffentlichen Einrichtungen zum Thema Rechte von LGBTI-Personen schulen.
- 14 Die Rechte und Bedürfnisse der LGBTI-Personen bei der Reform der Leitlinien für die Betreuung und den Service im öffentlichen Dienst berücksichtigen, indem beispielsweise der Umsetzungsleitfaden der Chartes d'accueil et de service (Chartas für die Betreuung und den Service) dementsprechend angepasst wird
- 15 Sicherstellen, dass geförderte Aktivitäten für die Nutzer/-innen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder der Variation ihrer Geschlechtsmerkmale zugänglich sind und dass die Nutzer/-innen das Recht auf den Schutz ihrer Privatsphäre und die Achtung ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder der Variation ihrer Geschlechtsmerkmale haben
- 16 Weiterbildungsangebote zu den Rechten und Bedürfnissen von LGBTI-Personen für Bedienstete bereitstellen, die sich um besonders schutzbedürftige Personen kümmern (ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen, die sich in einer Situation der sozialen Ausgrenzung befinden oder bei denen das Risiko besteht, in eine solche Situation zu kommen, oder Menschen, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind)
- 17 In Zusammenarbeit mit den Partnern und staatlichen Ausbildungszentren (INAP, RBS – Center für Altersfragen, UFEP, Zentrum für Gleichbehandlung, OLAI, CIGALE, ITGL oder dem Service à l'égalité des chances (Chancengleichheitsdienst) in Differdange) einen Studientag zum Thema LGBTI für die Bereiche veranstalten, in denen mit besonders schutzbedürftigen Personen gearbeitet wird, und in diesem Rahmen spezielle Workshops zu thematischen Schwerpunkten anbieten (zu den hier existierenden Bedürfnissen von älteren Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen, die sich in einer Situation der sozialen Ausgrenzung befinden oder bei denen das Risiko besteht, in eine solche Situation zu kommen, oder Menschen, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind)
- 18 Eine Verhaltens- und Nichtdiskriminierungs-Charta für die Achtung der Rechte besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen ausarbeiten und darin auch die Rechte von LGBTI-Personen berücksichtigen oder diesen Aspekt in eine bereits bestehende Charta aufnehmen
- 19 Eine positive Botschaft aussenden und die verschiedenartigen Diskriminierungen bekämpfen, indem die Wahrung der Vielfalt und die Toleranz in der Politik und in den Vorschriften, Programmen und Aktivitäten der verschiedenen Einrichtungen gestärkt wird

7. DIE RECHTLICHE GLEICHSTELLUNG VON TRANSGENDERN SICHERSTELLEN

FESTSTELLUNGEN

Der Begriff „Transgender“ wird als Oberbegriff verwendet, unter dem Personen mit unterschiedlichen persönlichen Erfahrungen zusammenfasst werden. „Transgender haben eine Geschlechtsidentität, die sich von dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht unterscheidet. Zu ihnen gehören Personen, die sich einer geschlechtsangleichenden Maßnahme unterzogen haben, sich gerade einer solchen Maßnahme unterziehen oder planen, dies zu tun, sowie Personen, die sich vorzugsweise bzw. freiwillig anders darstellen als es von ihnen angesichts des ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlechts zu erwarten wäre. [...] Die Geschlechtsidentität verweist auf die tief erlebte und persönliche Erfahrung des eigenen Geschlechts, die jedes Individuum hat, ob sie mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt oder nicht, einschließlich der eigenen Wahrnehmung des Körpers sowie anderer Formen des Geschlechtsausdrucks wie etwa die Kleidung, die Art des Sprechens und die Verhaltensweisen.“⁶⁹

Nach der 2012 durchgeführten LGBT-Erhebung veröffentlichte die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2014 den Bericht „Being Trans in the European Union“. Aus der Analyse der Daten betreffend alle befragten Transgender⁷⁰ ergibt sich, dass:

- sich mehr als die Hälfte aller befragten Transgender (54 %) diskriminiert oder belästigt fühlte, weil sie als Transgender wahrgenommen wurden,
- es umso wahrscheinlicher wurde, diskriminiert zu werden, je offener die Befragten mit der Tatsache umgingen, Transgender zu sein,
- sich mehr als ein Viertel (29 %) der befragten Transgender in den zwölf Monaten vor der Erhebung von Lehrkräften diskriminiert gefühlt hat,
- sich mehr als ein Drittel der Befragten (37 %) aufgrund der Tatsache, Transgender zu sein, bei der Arbeitssuche diskriminiert gefühlt hat,
- mehr als ein Viertel der Befragten (27 %) angegeben hat, am Arbeitsplatz diskriminiert worden zu sein,

⁶⁹ Europarat, Parlamentarische Versammlung, SCHEMBRI D. (2015). La discrimination à l'encontre des personnes transgenres en Europe. Rapport (Bericht zur Diskriminierung von Transgendern in Europa), Doc. 13742.

⁷⁰ Insgesamt nahmen 6771 transgeschlechtliche Menschen an der Erhebung teil, davon 38 in Luxemburg.

- jeder siebte befragte Transgender (15 %) in den zwölf Monaten vor der Erhebung Gewalt erfahren hat oder mit Gewalt bedroht wurde.⁷¹

Der Vereinigung „Transgender Europe“ (TGEU) gehören aktuell 105 Vereine in 42 Ländern an,⁷² darunter auch die beiden luxemburgischen Vereine, die sich für Transgender einsetzen.⁷³ Die TGEU hat zwei Studien zur Gesundheitsversorgung von Transgendern veröffentlicht. Die erste dieser Studien wurde zusammen mit ILGA Europe durchgeführt und hat ergeben, dass unter den 1964 befragten Transgendern:

- ca. acht von zehn befragten Transgendern die Erfahrung gemacht haben, dass die Krankenkassen eine Kostenübernahme für Hormonbehandlungen (79 %) bzw. geschlechtsangleichende Operationen (82 %) abgelehnt haben,
- fast ein Drittel der Befragten die Erfahrung gemacht hat, dass ihnen eine Behandlung verweigert wurde, weil die Fachkraft im Gesundheitswesen der geschlechtsangleichenden Operation nicht zugestimmt hat.⁷⁴

2017 veröffentlichte Transgender Europe die Ergebnisse einer jüngeren, in fünf europäischen Ländern durchgeführten Studie⁷⁵. Aus diesen Ergebnissen ergibt sich, dass unter den 885 befragten Transgendern⁷⁶:

- mehr als die Hälfte der Befragten (55,8 %) angegeben hat, dass sie aufgrund ihrer Geschlechtsidentität (manchmal, häufig oder immer) eine medizinische Routineuntersuchung („general healthcare“) verschieben,
- als Hauptgründe die Befürchtung, schlecht behandelt zu werden (62,6 %), Angst (48,7 %) und der Wunsch, die eigene Transgenderidentität nicht zu offenbaren (42,5 %), angegeben wurden,
- bei fast jedem/r sechsten Befragten angenommen werden kann, dass das Risiko einer schlechten psychischen Gesundheit besteht,⁷⁷
- fast die Hälfte der Befragten (49 %) im Jahr vor der Erhebung Selbstmordgedanken hatte,
- mehr als jede/r zehnte Befragte (10,8%) in diesem Zeitraum einen Selbstmordversuch unternommen hat,

⁷¹ FRA (2014). Being Trans in the European Union. Comparative analysis of LGBT survey data.

⁷² <https://tgeu.org>

⁷³ Intersex & Transgender Luxembourg a.s.b.l. und Rosa Lëtzebuerg a.s.b.l.

⁷⁴ ILGA Europe & Transgender Europe (2008). Transgender EuroStudy: Legal Survey and Focus on the Transgender Experience of Health Care.

⁷⁵ Transgender Europe (2017). Overdiagnosed but Underserved. Trans Healthcare in Georgia, Poland, Serbia, Spain and Sweden: Trans Health Survey.

⁷⁶ Schweden (472), Spanien (276), Serbien (76), Polen (38), Georgien (23).

⁷⁷ Gemäß dem Wohlbefindens-Index WHO-5.

- fast eine/r von vierzehn Befragten (7 %) in ihrem/seinem Leben Erfahrungen als Sexarbeiter/-in gemacht hat (7%),
- trotz der Tatsache, dass die Mehrheit der Fachkräfte im Gesundheitswesen (87,8 %) der Ansicht ist, dass Transgeschlechtlichkeit keine psychische Krankheit ist, von ihnen ein Modell befürwortet wird, bei dem eine psychologische Fachkraft darüber entscheidet, ob jemand für eine Hormonbehandlung (42,9 %) bzw. eine Operation (41,7 %) infrage kommt.

Seit 2013 veröffentlicht Transgender Europe darüber hinaus jedes Jahr eine Karte, aus der hervorgeht, in welchen europäischen Ländern noch immer eine obligatorische psychiatrische Diagnose und/oder eine Zwangssterilisation verlangt wird, um eine Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister zu beantragen.⁷⁸

Auf politischer Ebene haben das Europäische Parlament und der Europarat seit 2010 mehrere Empfehlungen und Entschlüsse veröffentlicht, die zwar rechtlich nicht verbindlich sind, die Mitgliedstaaten jedoch dazu veranlassen, ihre gesetzlichen Regelungen und ihre Politik in dem hier in Rede stehenden Bereich zu verändern.

Die zwei Leitprinzipien sind die Entpathologisierung von Transgendern und ihr Recht auf Selbstbestimmung. In seiner Entschlüsselung vom 12. März 2015 nimmt das Europäische Parlament ausdrücklich auf diese zwei Prinzipien Bezug:

Es „fordert die Kommission und die WHO⁷⁹ auf, Störungen der Geschlechtsidentität von der Liste der psychischen Störungen und Verhaltensstörungen zu streichen; fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen zur Beendigung der Pathologisierung von Transgender-Identitäten zu verstärken; fordert die Staaten auf, schnelle, zugängliche und transparente Verfahren zur Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit sicherzustellen, in deren Rahmen das Recht auf Selbstbestimmung respektiert wird“.⁸⁰

Mit der Entschlüsselung 2048 (2015) hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates schließlich der „Diskriminierung von Transgendern in Europa“ eigens einen Text gewidmet. Die Parlamentarische Versammlung ruft die Mitgliedstaaten auf, in folgenden Bereichen tätig zu werden:

- im Hinblick auf Anti-Diskriminierungsgesetze und -politiken
- im Hinblick auf die rechtliche Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit

⁷⁸ Transgender Europe (TGEU). Trans Rights Europe Map 2017.

⁷⁹ Weltgesundheitsorganisation

⁸⁰ Europäisches Parlament (2015). Entschlüsselung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2015 zu dem Jahresbericht 2013 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich (2014/2216(INI)), Punkt 163.

- im Hinblick auf eine Geschlechtsangleichung und auf die Gesundheitsversorgung
- im Hinblick auf Information, Sensibilisierung und Schulung.⁸¹

Die Entschließung 2048 stellt ein Referenzdokument in diesem Bereich dar, das der Formulierung der Ziele und Maßnahmen im vorliegenden Kapitel zugrunde liegt.

Das luxemburgische Recht betreffend die Achtung der Rechte von Transgendern entwickelt sich schnell weiter.

So wurde durch ein Gesetz vom 3. Juni 2016⁸² eine Diskriminierung aufgrund einer Geschlechtsänderung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gleichgestellt und somit für einen Schutz von Personen gesorgt, die sich einer geschlechtsangleichenden Maßnahme unterzogen haben. In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf Nr. 6792, aus dem das besagte Gesetz hervorgegangen ist, hatte sich das Zentrum für Gleichbehandlung (Centre pour l'Égalité – CET) dafür ausgesprochen, statt von „Geschlechtsänderung“ die Begriffe „Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmale“ zu verwenden⁸³, und argumentiert, dass „es trans* Personen gibt, die sich nicht operieren lassen können (z. B. aus medizinischen oder finanziellen Gründen) oder wollen“.

Was die rechtliche Anerkennung des Geschlechts betrifft, so hat der Justizminister am 31. Mai 2017 den Gesetzentwurf Nr. 7146 zur Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens bzw. der Vornamen im Personenstandsregister vorgelegt. Ziel dieses Entwurfs ist es, das aktuell anwendbare rechtliche Verfahren durch ein schnelles und leicht zugängliches Verwaltungsverfahren zu ersetzen, das auf den Prinzipien der Selbstbestimmung und der Entpathologisierung basiert. In Artikel 1 heißt es, dass die einzige sachliche Voraussetzung in der „inneren und festen Überzeugung, nicht dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören“, besteht. Daher richtet sich der Text auch an intergeschlechtliche Menschen, mit denen sich das folgende Kapitel des vorliegenden Aktionsplans befasst. Die antragstellenden Personen werden künftig keine ärztlichen Bescheinigungen mehr vorlegen müssen und sich auch keinen chirurgischen, hormonellen oder sonstigen Maßnahmen unterziehen müssen, bevor sie

⁸¹ Europarat, Parlamentarische Versammlung (2015). Entschließung 2048 (2015). La discrimination à l'encontre des personnes transgenres en Europe (Die Diskriminierung von Transgendern in Europa).

⁸² Loi du 3 juin 2016 portant modification : 1. des articles L. 126-1, L. 241-1 et L. 426-14 du Code du travail ; 2. de l'article 9 de la loi modifiée du 28 novembre 2006 portant ...3. de l'article 1er de la loi du 13 mai 2008 relative à l'égalité de traitement entre hommes et femmes ; 4. de l'article 1ter de la loi modifiée du 16 avril 1979 fixant le statut général des fonctionnaires de l'Etat ; 5. de l'article 1ter de la loi modifiée du 24 décembre 1985 fixant le statut général des fonctionnaires communaux ; 6. de l'article 454 du Code pénal.

⁸³ Siehe den Gesetzentwurf (document parlementaire) Nr. 6792, Seiten 3 und 5.

eine Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens bzw. der Vornamen im Personenstandsregister beantragen.⁸⁴

Diese Initiative wurde von den Vereinen positiv aufgenommen, unter anderem vom Verein Intersex & Transgender Luxembourg a.s.b.l.⁸⁵ Auf ebenfalls breite Unterstützung stieß der Gesetzentwurf auch auf Seiten der beratenden Menschenrechtskommission⁸⁶, des Zentrums für Gleichbehandlung⁸⁷ sowie des Ombuds-Comité fir d'Rechter vum Kand⁸⁸.

In ihrer „Stellungnahme zur Vielfalt der Geschlechter“ betont die Nationale Ethikkommission, dass der Gesetzentwurf zwar Lösungen in das aktuell binäre System einbringe, sie selbst jedoch dafür plädiere, diese binäre Vorstellung von Geschlecht zu überwinden und stattdessen die Vielfalt der Geschlechter zu berücksichtigen und letztlich die Angaben zur geschlechtlichen Identität im Personenstandsregister und in den Ausweispapieren abzuschaffen.⁸⁹

Eine Aufnahme der Geschlechtsidentität in die Liste der Diskriminierungsgründe ist im Gesetzentwurf Nr. 7167 zur Genehmigung der Istanbul-Konvention vorgesehen⁹⁰.

Ein weiterer Text aus jüngerer Zeit thematisiert die besondere Schutzbedürftigkeit transgeschlechtlicher Kinder und Jugendlicher. Der 2017 von ECPAT Luxembourg⁹¹, vom Ombuds-Comité fir d'Rechter vum Kand und vom Verein für Sozialpädiatrie „Alupse“ veröffentlichte „Leitfaden zum Schutz Minderjähriger vor Gewalt“ hat zum Ziel, alle Organisationen, die Kontakt zu Minderjährigen haben, dabei zu unterstützen, ihr Niveau der Sensibilisierung zu bewerten und ihnen Ansatzpunkte zur Gewaltprävention und zum Schutz Minderjähriger vor jeder Form von Gewalt zu geben. In dem Leitfaden werden als Beispiele für psychische Gewalt „die Nichtbeachtung der geschlechtlichen und geschlechtsspezifischen Eigenwahrnehmung des Kindes, wenn diese von dem im Personenstandsregister angegebenen Geschlecht abweicht“ genannt.⁹²

⁸⁴ Projet de loi N°7146 relative à la modification de la mention du sexe et du ou des prénoms à l'état civil et portant modification du Code civil (2017).

⁸⁵ Intersex & Transgender Luxembourg a.s.b.l. (2017). Pressemitteilung. Luxemburg, 17. Mai 2017.

⁸⁶ Commission Consultative des Droits de l'Homme (2017). Stellungnahme „Avis sur le projet de loi n°7146“ (6.2017).

⁸⁷ Centre pour l'Egalité de Traitement (2017). „Avis sur le projet de loi n°7146“ (10.07.2017).

⁸⁸ Ombuds-Comité fir d'Rechter vum Kand (2017). „Avis sur le projet de loi n°7146“ (9.10.2017).

⁸⁹ Commission Nationale d'Ethique (2017). Avis 27. Avis relatif à la diversité des genres.

⁹⁰ Projet de loi portant approbation de la Convention du Conseil de l'Europe sur la prévention et la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique, signée à Istanbul le 11 mai 2011 et modifiant 1) le Code pénal ; 2) le Code de procédure pénale ; 3) la loi modifiée du 8 septembre 2003 sur la violence domestique ; 4) la loi modifiée du 29 août 2008 sur la libre circulation des personnes et l'immigration, document parlementaire n°7167.

⁹¹ End Child Prostitution, Child Pornography And Trafficking of children for sexual purposes.

⁹² ECPAT Luxembourg (2017). Référentiel concernant la protection des mineurs contre les violences.

ZIELE

Ziel 1: Die Prinzipien der Entpathologisierung und der Selbstbestimmung von Transgendern bei der rechtlichen Anerkennung für den Personenstand beachten

Ziel 2: Die Prinzipien der Entpathologisierung und der Selbstbestimmung von Transgendern im Gesundheitsbereich beachten

Ziel 3: Lebensbereiche schaffen, in denen die Rechte aller Kinder und Jugendlichen und insbesondere jene von transgeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen gleichermaßen geachtet werden

Ziel 4: Transgender unterstützen

Ziel 5: Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit verstärken

VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

Ziel 1: Die Prinzipien der Entpathologisierung und der Selbstbestimmung von Transgendern bei der rechtlichen Anerkennung für den Personenstand beachten

Maßnahmen

- 1 Ein schnelles, transparentes und leicht zugängliches Verfahren einrichten, das die Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens bzw. der Vornamen im Personenstandsregister im Sinne der Selbstbestimmung ermöglicht und daher keine vorherige medizinische Behandlung oder Diagnose erforderlich macht
- 2 Analysieren, ob eine Überwindung des binären Systems beim Personenstand mit Blick auf die Bedürfnisse von Transgendern als die vorteilhafteste Option anzusehen ist und welche Folgen hiermit verbunden wären

Ziel 2: Die Prinzipien der Entpathologisierung und der Selbstbestimmung von Transgendern im Gesundheitsbereich beachten

Maßnahmen

- 3 Geschlechtsangleichende Maßnahmen wie etwa die Hormonbehandlungen, die chirurgischen Eingriffe und die psychologische Unterstützung in einem Alter zugänglich machen, in dem die Transgender in der Lage sind, ihre freiwillige und informierte Einwilligung zu geben, und die Kostenerstattung für solche Maßnahmen durch die gesetzlichen Krankenkassen gewährleisten

- 4 Alternative Modelle für die medizinische Versorgung von Transgendern prüfen, die auf einer freiwilligen und informierten Einwilligung basieren
- 5 Den Zugang von Transgendern zu allen notwendigen medizinischen Versorgungsleistungen (einschließlich geschlechtsspezifischer Vorsorgeuntersuchungen) gewährleisten, unabhängig davon, ob sie sich dafür entscheiden, eine oder mehrere geschlechtsangleichende Maßnahmen vornehmen zu lassen oder nicht
- 6 Die Fachkräfte im Gesundheitswesen (einschließlich der medizinischen Berufe und der reglementierten Gesundheitsberufe) im Hinblick auf die Vielfalt der Geschlechter sowie die Rechte und Bedürfnisse von Transgendern im Bereich Gesundheit sensibilisieren und schulen (Allgemeinärzte/-ärztinnen, Fachärzte/-ärztinnen, Pflegekräfte, Psychologinnen/Psychologen, Sozialarbeiter/-innen, ...)
- 7 Die nationalen Klassifizierungen überprüfen, um zu gewährleisten, dass Transgender nicht als psychisch Kranke gelten
- 8 Überprüfungen der internationalen Klassifizierungen fordern und unterstützen, um zu gewährleisten, dass Transgender nicht als psychisch Kranke gelten

Ziel 3: Lebensbereiche schaffen, in denen die Rechte aller Kinder und Jugendlichen und insbesondere jene von transgeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen gleichermaßen geachtet werden

Maßnahmen

- 9 Dafür sorgen, dass die Leitungen der Schulen und aller sonstigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen über die geltenden Gesetze betreffend die Rechte auf Schutz vor Gewalt in ihren Einrichtungen informiert werden, indem das Personal sowie die transgeschlechtlichen Kinder und Jugendlichen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter/-innen regelmäßig hierüber auf dem Laufenden gehalten werden
- 10 Die zuständigen Stellen (die schulinternen Dienste für Schulpsychologie und -beratung SePAS sowie die Zentralstelle für Schulpsychologie und -beratung CePAS) im Bildungssystem in jeder schulischen Einrichtung fördern und bekannt machen, indem im Rahmen der externen Kommunikation über ihre Dienstleistungen informiert wird, die angeboten werden, um die transgeschlechtlichen Kinder, die transgeschlechtlichen Jugendlichen sowie ihre Eltern mit Fachleuten auf diesem Gebiet in Kontakt zu bringen und sie zu informieren
- 11 Im Bereich Kinder und Jugend, einschließlich der Kinder- und Jugendhilfe, in den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen den Ausbau der Fähigkeiten und Kompetenzen der Lehrkräfte und der Fachkräfte in den psycho-sozialen und pädagogischen Berufen durch das Angebot einer jeweils angemessenen Erst- und Weiterbildung fördern
- 12 Eine Sensibilisierungskampagne durchführen, mit der die Selbstbestimmung von transgeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen gefördert und zugleich über die Risiken von Diskriminierung, Belästigung und Mobbing informiert wird (Schulabbruch, Verlust der Selbstachtung, Traumatisierung, psychische Destabilisierung)

Ziel 4: Transgender unterstützen

Maßnahmen

- 13 Ein Angebot an interdisziplinären Sprechstunden für Transgender und deren Umfeld schaffen, unter Einbeziehung von Mitgliedern der Peergroup
- 14 Einen speziellen Leitfaden zur Begleitung von Transgendern und ihren Arbeitgebern am Arbeitsplatz erarbeiten
- 15 Die Transgender und die sie vertretenden Organisationen in die Erarbeitung und Umsetzung der sie betreffenden politischen Maßnahmen und rechtlichen Regelungen einbeziehen und sie diesbezüglich um ihre Beiträge bitten

Ziel 5: Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit verstärken

Maßnahmen

- 16 Eine öffentliche Debatte anstoßen und eine Kampagne zur Sensibilisierung für die Vielfalt der Geschlechter, die Prinzipien der Entpathologisierung und Selbstbestimmung sowie für die Rechte von Transgendern – insbesondere das Recht auf Privatsphäre und Würde – durchführen

8. DIE RECHTLICHE GLEICHSTELLUNG VON INTERGESCHLECHTLICHEN MENSCHEN SICHERSTELLEN

FESTSTELLUNGEN

Der Begriff „intergeschlechtlich“ bzw. „intersexuell“ wird als Oberbegriff verwendet, unter dem Personen mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale zusammenfasst werden. Intersexuelle Menschen „werden mit biologischen Geschlechtsmerkmalen geboren, die nicht den gesellschaftlichen Normen oder medizinischen Definitionen entsprechen, die für das männliche oder weibliche Geschlecht gelten“. ⁹³ Diese spezifischen Merkmale können sich in den sekundären Geschlechtsmerkmalen wie Muskelmasse, Haarverteilung, Brüste und Statur zeigen sowie in den primären Geschlechtsmerkmalen wie den Fortpflanzungsorganen und Genitalien und/oder in chromosomalen Strukturen und Hormonen. ⁹⁴

Bezüglich der Zahl der in Luxemburg und weltweit lebenden Intersexuellen gibt es sehr unterschiedliche Schätzungen.

Laut den offiziellen Statistiken wurden zwischen 2001 und 2013 (also in einem Zeitraum von 13 Jahren) in Luxemburg zwei Babys „nicht definierten Geschlechts“ geboren. ^{95 96}

In der Wissenschaft werden häufig zwei extreme Einschätzungen zitiert. Gemäß der Forscherin Anne Fausto-Sterling werden 1,7 % der Kinder intergeschlechtlich geboren ⁹⁷, während nach der restriktiven Definition von Leonard Sax nur 0,018 % der Kinder als intergeschlechtlich gelten ⁹⁸. Im Hinblick auf den Schutz der Rechte intersexueller Kinder lässt sich schätzungsweise davon

⁹³ Europarat, Parlamentarische Versammlung (2017). Entschließung 2191 (2017). Promouvoir les droits humains et éliminer les discriminations à l'égard des personnes intersexes (Förderung der Menschenrechte und Beseitigung der Diskriminierung von intersexuellen Menschen).

⁹⁴ Europäische Kommission (2012). Les personnes trans et intersexuées (Trans- und intersexuelle Menschen), S. 12-13.

⁹⁵ Gesundheitsministerium und staatliches Forschungszentrum für Gesundheit „CRP Santé“ (2013). Surveillance de la santé périnatale au Luxembourg. Evolution de 2001 à 2011 (Überwachung der perinatalen Gesundheit in Luxemburg. Entwicklung von 2001 bis 2011).

⁹⁶ Gesundheitsministerium und Luxembourg Institute of Health (2016). Surveillance de la santé périnatale au Luxembourg. 2011 – 2012 – 2013.

⁹⁷ Fausto-Sterling, Anne (2000). Sexing the body, S. 51-54.

⁹⁸ Sax, Leonard (2002). How common is intersex? A response to Anne Fausto-Sterling. Journal of Sex Research.

ausgehen, dass von den im Jahr 2016 in Luxemburg geborenen 6050 Kindern bis zu 103 Kinder eine Variation der Geschlechtsmerkmale aufweisen.

Seit den 1990er Jahren erheben in Europa und überall in der Welt immer mehr intergeschlechtliche Menschen ihre Stimme, um über ihr Situation zu informieren und die Achtung ihrer Grundrechte zu fordern. Die internationalen Netzwerke wie z. B. die Organisation Internationale des Intersexués (OII) ⁹⁹ und die durchgeführten Medienkampagnen wie beispielsweise jene von InterACT (Advocates for Intersex Youth)¹⁰⁰, deren Gesicht das berühmte Topmodell Hanne Gaby Odiele ist, ermöglichen es, die Sichtbarkeit des Themas Intersexualität zu erhöhen und das mit intergeschlechtlichen Menschen verbundene Tabu zu brechen.

Die meisten intersexuellen Kinder werden gesund geboren. Allerdings werden in Gesellschaften, in denen nur zwei Geschlechter (männlich und weiblich) anerkannt sind, intergeschlechtliche Körper häufig als medizinisches Problem und psychosozialer Notfall betrachtet. Laut der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte werden intergeschlechtliche Kinder in mindestens 21 Mitgliedstaaten ohne ihre Einwilligung irreversiblen geschlechtsangleichenden Operationen bzw. Operationen zur „Normalisierung“ unterzogen. ¹⁰¹ In einem Artikel im luxemburgischen Wochenmagazin „Revue“ wurde bestätigt, dass solche frühzeitigen Operationen auch bei in Luxemburg geborenen Kindern durchgeführt werden.¹⁰²

Mehrere Untersuchungen zeigen die negativen Folgen solcher frühzeitigen Eingriffe sowohl in körperlicher als auch in psychosozialer Hinsicht. Genannt werden hier insbesondere folgende Aspekte:

- eine Funktionsstörung der Genitalien,
- eine Geschlechtszuweisung, die nicht der Geschlechtsidentität entspricht,¹⁰³
- der Verlust der sexuellen Sensibilität und die Anorgasmie,
- wiederkehrende Schmerzen aufgrund von Infektionen und Narbengewebe infolge der häufig mehrfach durchgeführten chirurgischen Eingriffe,
- Harnwegsinfektionen,
- Sterilisation, Osteoporose und Gewichtszunahme,
- das Trauma eines sexuellen Übergriffs und das Gefühl einer Enteignung des Körpers,
- Probleme mit der Eltern-Kind-Bindung,
- selbstzerstörerisches Verhalten,

⁹⁹ <https://oiiinternational.com/>

¹⁰⁰ <https://interactadvocates.org/>

¹⁰¹ FRA (2015). The fundamental rights situation of intersex people, FRA Focus, 04/2015.

¹⁰² Beneké, Chrëscht (2017). XY ungeklärt, Artikel in der Revue 10/2017.

¹⁰³ Zillén Kavot, Garland Jameson, Slokenberga Santa (2017). The Rights of Children in Biomedicine: Challenges posed by scientific advances and uncertainties, S. 40.

- Beziehungsprobleme und sexuelle Probleme,
- der Verlust des Vertrauens in die medizinischen Fachkräfte,
- beeinträchtigte sozioökonomische Entwicklungsmöglichkeiten.¹⁰⁴

In den vergangenen Jahren wurden diese frühzeitigen Eingriffe von zahlreichen Menschenrechtsorganisationen angeprangert; zu nennen sind hier insbesondere:

- der Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen¹⁰⁵,
- der Ausschuss für Kinderrechte (Committee on the Rights of the Child – CRC), der für die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) zuständig ist,^{106 107}
- der Ausschuss gegen Folter (Committee Against Torture – CAT), der die Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention) überwacht,¹⁰⁸
- der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Committee on the Elimination of Discrimination of Women – CEDAW), der die Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (UN-Frauenrechtskonvention) überwacht,^{109 110}
- der Menschenrechtskommissar des Europarates,¹¹¹
- Human Rights Watch und InterACT,¹¹²
- ILGA Europe und OII Europe,^{113 114}

¹⁰⁴ Charlebois Janik Bastien, Dagenais Sunny, Gosselin Lucie (2015), Quel est ce “sexe” que l’on mentionne?: Quelques implications du projet de règlement encadrant les demandes de changement de sexe pour les personnes intersex(u)ées, S. 16.

¹⁰⁵ United Nations - Human Rights - Office of the High Commissioner (2015). Fact Sheet Intersex, Free & Equal United Nations for LGBT Equality.

¹⁰⁶ CRC (2015). Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz. CRC/C/CHE/CO/2-4, Punkte 42 und 43.

¹⁰⁷ CRC (2016). Abschließende Bemerkungen zum fünften Staatenbericht Frankreichs CRC/C/FRA/CO/5, Punkt 48.

¹⁰⁸ CAT (2016). Abschließende Bemerkungen zum siebten Staatenbericht Frankreichs CAT/C/FRA/CO/7, Punkte 34 und 35.

¹⁰⁹ CEDAW (2016). Abschließende Bemerkungen zum kombinierten siebten und achten Staatenbericht Frankreichs CEDAW/C/FRA/CO/7-8, Punkt 19 f).

¹¹⁰ CEDAW (2016). Abschließende Bemerkungen zum kombinierten siebten und achten periodischen Staatenbericht Deutschlands CEDAW/C/DEU/CO/7-8 Punkte 24 d) und e).

¹¹¹ Europarat - Menschenrechtskommissar (2015). Menschenrechte und intergeschlechtliche Menschen – Themenpapier

¹¹² Human Rights Watch & InterACT (2017). “I Want to Be Like Nature Made Me”. Medically Unnecessary Surgeries on Intersex Children in the US.

¹¹³ ILGA Europe und OII Europe (2015). Standing up for the human rights of intersex people – how can you help?

¹¹⁴ Declaration of Malta, 2013: Schlussfolgerungen des dritten International Intersex Forum, Malta.

- Amnesty International¹¹⁵.

Zusätzlich zu einem Verbot medizinischer Behandlungen in Situationen, in denen es nicht um die Abwendung einer lebensbedrohlichen Situation geht, empfehlen die genannten Organisationen auch einen besseren Schutz gegen Diskriminierungen, Verfahren zur Erleichterung der rechtlichen Anerkennung, eine interdisziplinäre Betreuung, die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Opfer und die Sammlung von Daten.

Eine kürzlich in Deutschland durchgeführte Studie unterstreicht die Notwendigkeit, ein gesetzliches Verbot nicht notwendiger medizinischer Behandlungen anzustreben, in die die betroffene intergeschlechtliche Person nicht eingewilligt hat. Die Klöppel-Studie ist nämlich zu dem Ergebnis gelangt, dass es in Deutschland allein mit Einführung neuer Verhaltensleitlinien für den medizinischen Bereich nicht gelungen sei, eine deutliche Verringerung der Zahl kosmetischer Operationen bei intergeschlechtlichen Kindern zwischen 0 und 9 Jahren zu erreichen.¹¹⁶

Auf europäischer Ebene wurden 2017 zwei wichtige Texte verabschiedet.

Im Februar 2017 forderte das Europäische Parlament alle EU-Mitgliedstaaten auf, „die Genitalverstümmelung bei [...] intersexuellen Personen zu verhindern, zu verbieten und zu bestrafen und eine psychologische Gesundheitsversorgung in Verbindung mit der körperlichen Versorgung der Opfer und von diesen Praktiken bedrohten Personen zu gewährleisten“.¹¹⁷

Im Oktober 2017 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung des Europarates einen Text ausschließlich zu den Rechten intergeschlechtlicher Menschen. Die Entschließung 2191 hat den Titel „Promouvoir les droits humains et éliminer les discriminations à l’égard des personnes intersexes“ (Förderung der Menschenrechte von intersexuellen Personen und Beendigung der Diskriminierung intersexueller Personen) und stellt analog zur Entschließung 2048 betreffend die Rechte von Transgendern ein Referenzdokument zu den Rechten intergeschlechtlicher Menschen dar, das der Formulierung der Ziele und Maßnahmen im vorliegenden Kapitel zugrunde liegt.

Seit 2017 wurden auf internationaler Ebene auch an Luxemburg zwei gezielte Empfehlungen gerichtet.

¹¹⁵ Amnesty International (2017). Zum Wohle des Kindes? Für die Rechte von Kindern mit Variationen der Geschlechtsmerkmale in Dänemark und Deutschland

¹¹⁶ Klöppel Ulrike (2016). Zur Aktualität kosmetischer Operationen „uneindeutiger“ Genitalien im Kindesalter.

¹¹⁷ Europäisches Parlament (2017). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2017 zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in den Bereichen psychische Gesundheit und klinische Forschung (2016/2096(INI)), Punkt 61.

Im Februar 2017 empfahl die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) Luxemburg, zum Thema intergeschlechtliche Menschen eine Debatte anzustoßen und eine Informationskampagne durchzuführen, und zwar insbesondere zu den chirurgischen Eingriffen bei Kleinkindern sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind, damit ihr Recht auf Selbstbestimmung geachtet wird.¹¹⁸

Im März 2018 empfahl der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau der Vereinten Nationen (CEDAW) Luxemburg¹¹⁹:

- „geschlechtsverändernde chirurgische Eingriffe, die ohne Einwilligung erfolgreich an intergeschlechtlichen Menschen durchgeführt werden, ausdrücklich zu verbieten, ein Behandlungsprotokoll für die medizinische Versorgung auf der Grundlage der für intergeschlechtliche Kinder geltenden Rechte zu erarbeiten und anzuwenden, bei dem vorgeschrieben ist, dass die Ärzte die intergeschlechtlichen Kinder über alle zur Verfügung stehenden Optionen informieren, und das ihre Beteiligung an der Entscheidungsfindung betreffend die medizinischen Eingriffe sowie die uneingeschränkte Beachtung ihrer Entscheidung erfordert“¹²⁰,
- „gesetzliche Bestimmungen zu verabschieden, die Entschädigungen für intergeschlechtliche Menschen ermöglichen, an denen ohne ihre vorherige, freiwillige und informierte Einwilligung bzw. eine entsprechende Einwilligung ihrer Eltern chirurgische oder medizinische Eingriffe vorgenommen wurden“¹²¹,
- „die Fristen abzuschaffen, innerhalb derer es möglich ist, im Fall eines irreversiblen geschlechtsverändernden chirurgischen Eingriffs für dessen Folgen kompensatorischen Schadensersatz zu fordern“¹²².

Auf nationaler Ebene wurden 2017 mehrere Empfehlungen zu diesem Thema formuliert.

Im vorherigen Kapitel wurde darauf hingewiesen, dass sich die Nationale Ethikkommission¹²³ dafür ausgesprochen hat, die binäre Vorstellung von Geschlecht zu überwinden und letztlich die Angaben zur geschlechtlichen Identität im Personenstandsregister und in den Ausweispapieren abzuschaffen. Darüber hinaus vertritt die Nationale Ethikkommission die Ansicht, dass „der Gesetzgeber dafür sorgen muss, dass invasive chirurgische Eingriffe ohne die informierte

¹¹⁸ Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2017). Rapport de l’ECRI sur le Luxembourg, §94.

¹¹⁹ CEDAW (2018). Abschließende Bemerkungen zum kombinierten sechsten und siebten Staatenbericht Luxemburgs CEDAW/C/LUX/CO/6-7.

¹²⁰ Punkt 28. b).

¹²¹ Punkt 28. c).

¹²² Punkt 46. e).

¹²³ Commission Nationale d’Ethique (2017). Avis 27. Avis relatif à la diversité des genres (Stellungnahme zur Vielfalt der Geschlechter).

Einwilligung der betroffenen Person ausgeschlossen und als eine Verletzung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit des Menschen betrachtet werden“. Das Zentrum für Gleichbehandlung (Centre pour l’Egalité – CET)¹²⁴ hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf Nr. 7146 empfohlen, für alle Kinder bis zum Alter von 18 Jahren in den Geburtsurkunden auf die Angabe eines Geschlechts zu verzichten, um so vor allem eine Lösung für die intergeschlechtlichen Neugeborenen zu bieten. Die beratende Menschenrechtskommission Commission consultative des droits de l’Homme (CCDH)¹²⁵ schlägt vor, über eine dritte Kategorie im Personenstandsregister nachzudenken, und spricht sich dafür aus, zu den gesetzlich verbotenen Diskriminierungsmerkmalen Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck das Kriterium Geschlechtsmerkmale hinzuzufügen.

Die beratende Menschenrechtskommission CCDH und das Ombuds-Comité fir d’Rechter vum Kand¹²⁶ haben in ihren Stellungnahmen empfohlen, die Möglichkeit abzuschaffen, dass nicht lebenswichtige medizinische Behandlungen intergeschlechtlicher Kinder ohne deren Einwilligung vorgenommen werden. Die beiden Einrichtungen betonen darüber hinaus, wie wichtig die Aus- und Weiterbildung der betroffenen Fachkräfte und die Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für die Rechte von Transgendern und Intersexuellen sind.

Die interministerielle LGBTI-Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Ministeriums für Familie, Integration und die Großregion hat 2017 und 2018 Experten aus Erfahrung eingeladen, um sich über die nationalen und internationalen Empfehlungen sowie über die in Luxemburg umzusetzenden Maßnahmen auszutauschen.

Der interministerielle Ausschuss für Menschenrechte (Comité interministériel des droits de l’homme – CIDH) unter dem Vorsitz des Sonderbotschafters für Menschenrechte des Ministeriums für auswärtige und europäische Angelegenheiten hat die Fragen betreffend die intergeschlechtlichen Menschen 2016 und 2017 ebenfalls thematisiert. Er steht den Ministerien, den Einrichtungen der Zivilgesellschaft und den nationalen Menschenrechtsorganisationen weiterhin zur Verfügung, um in Ergänzung zur Arbeit der LGBTI-Arbeitsgruppe eine Plattform für den Austausch über dieses Thema zu bieten.

¹²⁴ Stellungnahme des Centre pour l’Egalité de Traitement zum Gesetzentwurf Nr. 7146 (10.07.2017).

¹²⁵ Stellungnahme der Commission Consultative des Droits de l’Homme zum Gesetzentwurf Nr. 7146 (6.2017).

¹²⁶ Stellungnahme des Ombuds-Comité fir d’Rechter vum Kand zum Gesetzentwurf Nr. 7146 (9.10.2017).

ZIELE

Ziel 1: Verschärfung der nationalen Gesetze, die Diskriminierungen verbieten

Ziel 2: Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und auf Selbstbestimmung sowie den Grundsatz der freiwilligen und informierten Einwilligung im Gesundheitswesen wahren

Ziel 3: Das Recht intergeschlechtlicher Menschen auf Privatsphäre und Selbstbestimmung beim Personenstand und bei der rechtlichen Anerkennung wahren

Ziel 4: Intergeschlechtliche Menschen unterstützen

Ziel 5: Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit verstärken

VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

Ziel 1: Verschärfung der nationalen Gesetze, die Diskriminierungen verbieten

Maßnahmen

- 1 Eine mögliche Anerkennung der Variation der Geschlechtsmerkmale als Diskriminierungsgrund vor dem Hintergrund der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen prüfen

Ziel 2: Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und auf Selbstbestimmung sowie den Grundsatz der freiwilligen und informierten Einwilligung im Gesundheitswesen wahren

Maßnahmen

- 2 Medizinische Behandlungen zur „geschlechtlichen Normalisierung“ verbieten, die in Situationen, in denen es nicht um die Abwendung einer lebensbedrohlichen Situation geht, ohne die freiwillige und informierte Einwilligung der intergeschlechtlichen Person durchgeführt werden (und folglich auch die diesbezügliche Kostenerstattung durch die gesetzlichen Krankenkassen beenden)
- 3 Ein Monitoring der medizinischen Eingriffe bei intergeschlechtlichen Minderjährigen einführen, einschließlich der Behandlungen im Ausland
- 4 In Kooperation mit den intergeschlechtlichen Menschen, den sie vertretenden Organisationen und den Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Fachkräfte im Gesundheitswesen ein Protokoll für die Mitteilung der festgestellten Intersexualität und ein Protokoll für die Information vor jeder gewünschten medizinischen Behandlung erarbeiten (wobei jedes der Protokolle auf den Grundrechten der intergeschlechtlichen

Kinder/Jugendlichen/Erwachsenen basiert) und für die Anwendung dieser Protokolle durch ein multidisziplinäres Team sorgen

- 5 Auf der Grundlage eines patientenorientierten Gesamtansatzes gemäß den gemeinsam von Intersexuellen-Organisationen und den betroffenen Fachkräften erarbeiteten Leitlinien für intergeschlechtliche Menschen eine medizinische Versorgung durch ein multidisziplinäres Team gewährleisten, das sich nicht nur aus Fachkräften im Gesundheitswesen, sondern auch aus anderen kompetenten Fachkräften zusammensetzt, wie z. B. Psychologinnen/Psychologen, Sozialarbeiter/-innen und Ethiker/-innen
- 6 Die Fachkräfte im Gesundheitswesen (einschließlich der medizinischen Berufe und der reglementierten Gesundheitsberufe) im Hinblick auf die Variationen der Geschlechtsmerkmale sowie die Rechte und Bedürfnisse von Intersexuellen im Bereich Gesundheit sensibilisieren und schulen (Hebammen, Pflegekräfte, Gynäkologinnen/Gynäkologen, Urologinnen/Urologen, Endokrinologinnen/Endokrinologen, Fachärztinnen/Fachärzte für Allgemeinmedizin, Psychologinnen/Psychologen, Sozialarbeiter/-innen, ...)
- 7 Die medizinischen Behandlungen zur Geschlechtsangleichung in einem Alter zugänglich machen, in dem die intergeschlechtlichen Menschen in der Lage sind, ihre freiwillige und informierte Einwilligung zu geben, und die Kostenerstattung für solche Maßnahmen durch die gesetzlichen Krankenkassen gewährleisten
- 8 Den Zugang von Intersexuellen zu allen notwendigen medizinischen Versorgungsleistungen (einschließlich geschlechtsspezifischer Vorsorgeuntersuchungen) während ihres gesamten Lebens gewährleisten, unabhängig davon, ob sie sich für eine geschlechtsangleichende Behandlung entscheiden oder nicht und unabhängig vom Geschlechtseintrag im Personenstandsregister
- 9 Gewährleisten, dass intergeschlechtliche Menschen Zugang zu ihrer gesamten Patientenakte haben und dass Letztere im Fall von Eingriffen bei Minderjährigen solange aufbewahrt wird, dass es der betreffenden Person möglich ist, sie nach Erreichen der Volljährigkeit einzusehen
- 10 Die nationalen Klassifizierungen, die Variationen der Geschlechtsmerkmale pathologisieren, überprüfen
- 11 Überprüfungen der internationalen Klassifizierungen, die Variationen der Geschlechtsmerkmale pathologisieren, fordern und unterstützen

Ziel 3: Das Recht intergeschlechtlicher Menschen auf Privatsphäre und Selbstbestimmung beim Personenstand und bei der rechtlichen Anerkennung wahren

Maßnahmen

- 12 Ein Verfahren für die Geburtsanmeldung (und die Eintragung des Geschlechts) einführen, das die Rechte intergeschlechtlicher Neugeborener und insbesondere das Recht auf Privatsphäre wahrt

- 13 Ein schnelles, transparentes und leicht zugängliches Verfahren einrichten, das die Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens bzw. der Vornamen im Personenstandsregister im Sinne der Selbstbestimmung ermöglicht und daher keine vorherige medizinische Behandlung oder Diagnose erforderlich macht
- 14 Analysieren, ob eine Überwindung des binären Systems beim Personenstand mit Blick auf die Bedürfnisse von intergeschlechtlichen Menschen als die vorteilhafteste Option anzusehen ist und welche Folgen hiermit verbunden wären

Ziel 4: Intergeschlechtliche Menschen unterstützen

Maßnahmen

- 15 Ein Angebot interdisziplinärer Sprechstunden für Intersexuelle und deren Umfeld (unter Einbeziehung von Mitgliedern der Peergroup) schaffen, das von den ersten Anzeichen einer Intersexualität an bereitgestellt werden kann, auch schon nach pränimplantativen bzw. pränatalen Gentests
- 16 Einen Flyer für die (künftigen) Eltern eines intergeschlechtlichen Kindes herausgeben
- 17 Die Intersexuellen und die sie vertretenden Organisationen in die Erarbeitung und Umsetzung der sie betreffenden politischen Maßnahmen und rechtlichen Regelungen einbeziehen und sie diesbezüglich um ihre Beiträge bitten

Ziel 5: Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit verstärken

Maßnahmen

- 18 Zur Vielfalt der Geschlechter und zu den Rechten intergeschlechtlicher Menschen eine öffentliche Debatte anstoßen und eine Sensibilisierungskampagne durchführen, und zwar insbesondere zu den chirurgischen Eingriffen bei Kindern sowie zu den Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, damit ihr Recht auf Selbstbestimmung geachtet wird

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

BDIMR	Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte, OSZE
CAT	Committee Against Torture (Ausschuss gegen Folter), Vereinte Nationen
CCDH	Commission Consultative des Droits de l'Homme (Beratender Menschenrechtsausschuss), Luxemburg
CEDAW	Committee on the Elimination of Discrimination of Women (Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau), Vereinte Nationen
Cesas	Centre national de référence pour la promotion de la santé affective et sexuelle (Nationales Referenzzentrum zur Förderung der emotionalen und sexuellen Gesundheit), Luxemburg
CET	Centre pour l'Egalité de Traitement (Zentrum für Gleichbehandlung), Luxemburg
CIGALE	Centre d'information gay et lesbien (Schwul-lesbisches Informationszentrum), Luxemburg
CRC	Committee on the Rights of the Child (Ausschuss für Kinderrechte), Vereinte Nationen
EASO	European Asylum Support Office (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen), Europäische Union
ECRI	European Commission against Racism and Intolerance (Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz), Europarat
EHIS	European Health Interview Survey (Europäische Gesundheitsumfrage)
ERC	Equal Rights Coalition
FRA	European Union Agency for Fundamental Rights (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte)
HBSC	Health Behaviour in School-aged Children (Kinder- und Jugendgesundheitsstudie)
IDAHOT	International Day against Homophobia, Transphobia and Biphobia (Internationaler Tag gegen Homophobie, Transphobie und Biphobie), 17. Mai

IGLYO	International Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Queer Youth and Student Organisation
ILGA-Europe	European Region of the International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association
IMS	Inspiring More Sustainability, Luxemburg
INAP	Institut national d'administration publique (Nationales Institut für öffentliche Verwaltung), Luxemburg
ITGL	Intersex & Transgender Luxembourg a.s.b.l.
KJT	Kanner-Jugendtelefon, Luxemburg
LCGB	Lëtzebuurger Chrëschtliche Gewerkschaftsbond (Christlicher Gewerkschaftsbund Luxemburg)
LGB	Lesben, Schwule, Bisexuelle
LGBT	Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender
LGBTI	Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender und intergeschlechtliche Menschen
LISER	Luxembourg Institute of Socio-Economic Research
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OGB-L	Onofhängege Gewerkschaftsbond Lëtzebuerg (Unabhängiger Gewerkschaftsbund Luxemburg)
OII	Organisation Internationale des Intersexués (Internationale Organisation für intergeschlechtliche Menschen)
OLAI	Office luxembourgeois de l'accueil et de l'intégration (Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt)
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation), Vereinte Nationen
UNO	United Nations Organization (Vereinte Nationen)
ORK	Ombuds-Comité fir d'Rechter vum Kand (Ombuds-Komitee für die Rechte des Kindes), Luxemburg

PNPSL	Plan National de Prévention du Suicide pour le Luxembourg 2015-2019 (Nationaler Suizidpräventionsplan für Luxemburg)
CSR	Corporate Social Responsibility (gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen)
SOGI	Sexual orientation and gender identity (sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität)
TGEU	Transgender Europe
EU	Europäische Union
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen)
HIV	Humanes Immundefizienz-Virus

QUELLENANGABEN

- Amnesty International (2017). D'abord, ne pas nuire – Pour le respect des droits des enfants présentant des variations des caractéristiques sexuelles au Danemark et en Allemagne.
- Beneké, Chrëscht (2017). XY ungeklärt, article paru au hebdomadaire luxembourgeois "Revue" 10/2017.
- CAT (2016). Observations finales concernant le septième rapport périodique de la France. CAT/C/FRA/CO/7.
- CEDAW (2016). Observations finales concernant le rapport de la France valant septième et huitième rapports périodiques. CEDAW/C/FRA/CO/7-8.
- CEDAW (2016). Observations finales concernant le rapport unique valant de septième et huitième rapports périodiques de l'Allemagne. CEDAW/C/DEU/CO/7-8.
- CEDAW (2018). Observations finales concernant les sixième et septième rapports périodiques du Luxembourg, soumis en un seul document. CEDAW/C/LUX/CO/6-7.
- Centre pour l'Égalité de Traitement (2017). Avis sur le projet de loi n°7146 (10.07.2017).
- Charlebois Janik Bastien, Dagenais Sunny, Gosselin Lucie (2015). Quel est ce "sexe" que l'on mentionne?: Quelques implications du projet de règlement encadrant les demandes de changement de sexe pour les personnes intersex(ué)es.
- Charte de la diversité Lëtzebuerg (2014). Baromètre diversité & entreprise Lëtzebuerg. Edition 2014.
- Charte de la diversité Lëtzebuerg (2016). Baromètre diversité & entreprise Lëtzebuerg. Edition 2016.
- Code du travail, Luxembourg.
- Code pénal, Luxembourg.
- Comité de surveillance du SIDA, des hépatites infectieuses et des maladies sexuellement transmissibles (2017). Rapport d'activités 2016.
- Commission Consultative des Droits de l'Homme (2017). Avis sur le projet de loi n°7146 (6.2017).
- Commission européenne (2012). La discrimination dans l'UE en 2012. Eurobaromètre 77.4. Résultats pour le Luxembourg.
- Commission européenne (2012). Les personnes trans et intersexuées.
- Commission européenne (2015). La discrimination dans l'UE en 2015. Eurobaromètre 83.4. Résultats pour le Luxembourg.
- Commission européenne contre le racisme et l'intolérance (2017). Rapport de l'ECRI sur le Luxembourg.
- Commission Nationale d'Éthique (2017). Avis 27. Avis relatif à la diversité des genres.
- Conseil de l'Europe - Commissaire aux droits de l'homme (2015). Droits de l'homme et personnes intersexes - Document thématique.
- Conseil de l'Europe (2011). La discrimination fondée sur l'orientation sexuelle et l'identité de genre en Europe.
- Conseil de l'Europe, Assemblée Parlementaire (2015). Résolution 2048 (2015). La discrimination à l'encontre des personnes transgenres en Europe.

- Conseil de l'Europe, Assemblée parlementaire (2017). Résolution 2191 (2017). Promouvoir les droits humains et éliminer les discriminations à l'égard des personnes intersexes.
- Conseil de l'Europe, Assemblée parlementaire, SCHEMBRI D. (2015). La discrimination à l'encontre des personnes transgenres en Europe. Rapport. Doc. 13742.
- Conseil de l'Europe, Comité des Ministres (2010). Recommandation CM/Rec(2010)5 du Comité des Ministres aux Etats membres sur des mesures visant à combattre la discrimination fondée sur l'orientation sexuelle ou l'identité de genre.
- Constitution du Grand-Duché du Luxembourg
- Convention européenne des droits de l'homme (1950).
- Convention relative aux droits de l'enfant (1989).
- CRC (2015). Observations finales concernant les deuxième à quatrième rapports périodiques de la Suisse. CRC/C/CHE/CO/2-4.
- CRC (2016). Observations finales concernant le cinquième rapport périodique de la France. CRC/C/FRA/CO/5.
- Déclaration de Malte 2013 : Conclusions du 3ème Forum International Intersexe, Malte.
- Déclaration universelle des droits de l'homme (1948).
- ECPAT Luxembourg (2017). Référentiel concernant la protection des mineurs contre les violences.
- European Asylum Support Office (2017). Programme de formation de l'EASO.
- European commission (2015). Special Eurobarometer 437. Discrimination in the EU in 2015. Summary.
- European Commission (2017). HEALTH4LGBTI. Task 1: State-of-the-art study focusing on the health inequalities faced by LGBTI people.
- European Commission (2017). HEALTH4LGBTI. Task 2: Qualitative research – Focus groups studies with LGBTI people and health professionals.
- Fausto-Sterling, Anne (2000). Sexing the body.
- Formby, Eleanor (2013). The impact of homophobic and transphobic bullying on education and employment. A European survey 2013. Sheffield Hallam University. IGLYO.
- FRA (2013). Enquête LGBT dans l'UE. Enquête sur les personnes lesbiennes, gays, bisexuelles et transgenres dans l'Union européenne. Les résultats en bref.
- FRA (2013). EU LGBT survey. Technical report.
- FRA (2014). Being Trans in the European Union. Comparative analysis of LGBT survey data.
- FRA (2014). EU LGBT survey. European Union lesbian, gay, bisexual and transgender survey. Main results.
- FRA (2015). The fundamental rights situation of intersex people, FRA Focus, 04/2015.
- Human Rights Watch & InterACT (2017). "I Want to Be Like Nature Made Me". Medically Unnecessary Surgeries on Intersex Children in the US.
- ILGA Europe & Transgender Europe (2008). Transgender EuroStudy: Legal Survey and Focus on the Transgender Experience of Health Care.
- ILGA Europe et OII Europe (2015). Standing up for the human rights of intersex people – how can you help?
- Infas – Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH (2016). Rapport. Quality of work Luxembourg, 2016.

- Intersex & Transgender Luxembourg a.s.b.l. (2017). Communiqué de presse. Luxembourg, le 17 mai 2017.
- Klöppel Ulrike (2016). Zur Aktualität kosmetischer Operationen « uneindeutiger » Genitalien im Kindesalter.
- Loi du 18 décembre 2015 relative à la protection internationale et à la protection temporaire.
- Loi du 19 juillet 1997 complétant le code pénal en modifiant l'incrimination du racisme et en portant incrimination du révisionnisme et d'autres agissements fondés sur des discriminations illégales.
- Loi du 28 novembre 2006 dite « Egalité de traitement ».
- Loi du 3 juin 2016 portant modification : 1. des articles L. 126-1, L. 241-1 et L. 426-14 du Code du travail ; 2. de l'article 9 de la loi modifiée du 28 novembre 2006 portant ...3. de l'article 1er de la loi du 13 mai 2008 relative à l'égalité de traitement entre hommes et femmes ; 4. de l'article 1^{ter} de la loi modifiée du 16 avril 1979 fixant le statut général des fonctionnaires de l'Etat ; 5. de l'article 1^{ter} de la loi modifiée du 24 décembre 1985 fixant le statut général des fonctionnaires communaux ; 6. de l'article 454 du Code pénal.
- Loi du 4 juillet 2014 portant réforme du mariage.
- Loi modifiée du 16 avril 1979 fixant le statut général des fonctionnaires de l'Etat.
- Loi modifiée du 16 décembre 2008 concernant l'accueil et l'intégration des étrangers au Grand-Duché de Luxembourg.
- Loi modifiée du 24 décembre 1985 fixant le statut général des fonctionnaires communaux.
- Loi modifiée du 30 juin 2004 concernant les relations collectives de travail.
- Massen A. (2016). Concept pour la création d'un Centre national de Référence pour la Promotion de la Santé affective et sexuelle.
- Ministère de la Santé (2017). Plan d'action national VIH 2018-2022.
- Ministère de la Santé et CRP Santé (Centre de recherche public) (2013). Surveillance de la santé périnatale au Luxembourg. Evolution de 2001 à 2011.
- Ministère de la Santé et Luxembourg Institute of Health (2016). Surveillance de la santé périnatale au Luxembourg. 2011 – 2012 - 2013.
- Ministère de la Santé, Direction de la Santé (2015). Plan National de Prévention du Suicide pour le Luxembourg 2015 – 2019.
- Ombuds-Comité fir d'Rechter vum Kand (2017). Avis sur le projet de loi n°7146 (9.10.2017).
- Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science, et la culture (2016). Au grand jour. Réponses du secteur de l'éducation à la violence fondée sur l'orientation sexuelle et l'identité ou l'expression de genre. Rapport de synthèse.
- OSCE (2009). Les crimes de haine : Prévention et Réponses – Guide de référence pour les ONG de la zone OSCE.
- Parlement européen (2015). Résolution du Parlement européen du 12 mars 2015 concernant le rapport annuel 2013 sur les droits de l'homme et la démocratie dans le monde et la politique de l'Union européenne en la matière (2014/2216(INI)).
- Parlement européen (2016). La situation des réfugiées et des demandeuses d'asile dans l'Union européenne. Résolution du Parlement européen du 8 mars 2016 sur la situation des réfugiées et demandeuses d'asile dans l'Union européenne (2015/2325(INI)).

- Parlement européen (2017). Résolution du Parlement européen du 14 février 2017 sur la promotion de l'égalité des genres en matière de santé mentale et de recherche clinique (2016/2096(INI)).
- Projet de loi n°6568A portant réforme du droit de la filiation, modifiant le Code civil, le Nouveau Code de Procédure civile, le Code pénal, la loi communale du 13 décembre 1988, et la loi du 1er août 2007 relative aux tissus et cellules humains destinés à des applications humaines (2017).
- Projet de loi n°7146 relative à la modification de la mention du sexe et du ou des prénoms à l'état civil et portant modification du Code civil (2017).
- Projet de loi n°7167 portant approbation de la Convention du Conseil de l'Europe sur la prévention et la lutte contre la violence à l'égard des femmes et la violence domestique, signée à Istanbul le 11 mai 2011 et modifiant 1) le Code pénal ; 2) le Code de procédure pénale ; 3) la loi modifiée du 8 septembre 2003 sur la violence domestique ; 4) la loi modifiée du 29 août 2008 sur la libre circulation des personnes et l'immigration (2017).
- Règlement grand-ducal du 15 décembre 2009 portant déclaration d'obligation générale de la convention relative au harcèlement et à la violence au travail conclue entre les syndicats OGB-L et LCGB, d'une part, et l'UEL, d'autre part.
- Sax, Leonard (2002). How common is intersex? A response to Anne Fausto-Sterling. *Journal of Sex Research*.
- The UN Refugee Agency (2015). Protecting persons with diverse sexual orientations and gender identities. A global report on UNHCR's Efforts to Protect Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, and Intersex Asylum-Seekers and Refugees.
- TNS ILRES (2015). Observatoire des discriminations 2015. Sondage pour le Centre pour l'Egalité de Traitement.
- Transgender Europe (2017). Overdiagnosed but Underserved. *Trans Healthcare in Georgia, Poland, Serbia, Spain and Sweden: Trans Health Survey*.
- Transgender Europe (2017). *Trans Rights Europe Map 2017*.
- United Nations - Human Rights - Office of the High Commissioner (2015). *Fact Sheet Intersex, Free & Equal United Nations for LGBT Equality*.
- Zillén Kavot, Garland Jameson, Slokenberga Santa (2017). *The Rights of Children in Biomedicine: Challenges posed by scientific advances and uncertainties*.